.P.
P.
n
1

čan. P. 578n

Kübel

Matthäus Kübel

Doctor der Gottesgelehrtheit, und beider Rechte,

wie auch

öffentlicher Lehrer

der kanonischen Rechte auf der Universität zu Heidelberg.

Ueber die Geschichte bischöflicher Dispensen

oder

Beleuchtung des 3ten pereirischen Satzes

mit

Anmerkungen wider die Mainzer Monatschriftsteller.

Zweite Auflage.

1788.

Heidelberg und Manheim.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gigantes autem erant ſuper terram in diebus illis..... Iſti ſunt potentes a ſæculo viri famoſi. Gen. 6.

Imprimatur

Müller h. t.
Decanus

Heidelbergæ
21. Octobr.
1787.

Vorrede.

Die Herrn Mainzer Monatschriftsteller haben, so oft sie meiner in Ehren eingedenk gewesen, mir allemal den Vorwurf gemacht, daß meine Gedanken über den Besitzstand des Dispensationsrechtes den besten und aufgeklärtesten Kanonisten entgegen gesetzet wären. In meiner Apologie äußerte ich, daß mir andere Schriftsteller nicht zur Richtschnur aufgedrungen werden könnten, und daß ich mich um den Haufen wenig bekümmerte. Ich glaute vielmehr, meine Pflicht wäre, nur Gründe zu sehen. Dessen ohngeachtet fahren sie fort zu rufen und zu fragen, wem ich denn folgen wollte, wenn ich den besten und aufgeklärtesten nicht folgte? eben, als wenn ich nicht schon geäusert hätte, daß ich mich um andere Schriftsteller nichts bekümmerte, sie mögen nun die besten oder schlechtesten sein. Ich will also keinen folgen; doch wenn unter den besten Schriftstellern diejenigen verstanden werden, welche die besten Gründe

haben; so kann ich mich auch leicht entschliessen, den Besten zu folgen, wenn es doch einmal gefolgt sein muß. Aber daß ich eben denen folgen soll, welche die Herrn Mainzer für die Besten halten, wird mir so wenig zugemuthet werden können, als ich andern zumuthe, denen zu folgen, welche meines Errachtens die besten und aufgeklärtesten sind. Nur allein einige Mainzer Theologen, oder, wie sie sich zu verrathen scheinen, geistliche Räthe, welche durch dritthalbjähriges Schänden sich in den Besitz gesetzet haben, alle, wo nicht zu theologischen, doch zu literarischen und politischen Ketzern zu machen, die nicht denken, wie sie können und wollen mir und andern dieses angebohrne Denkrecht in Anspruch nehmen. Ich soll nun ohne Barmherzigkeit jenen Schriftstellern nachsprechen, die ihrem Dünken nach die besten und aufgeklärtesten sind, ich mag wollen oder nicht. Zum Glücke haben sie doch endlich in ihrer Monatschrift vom Jahr 1787. 3. H. p. 215. Endlich einige von jenen großen Lichtern genennet, aus denen man die bischöflichen und päbstlichen Gerechtsame ihrer Meinung nach lernen soll und muß. Thomassin stehet dort schon unter dem ꝛc. Es scheint, dieser Mann hat sehr viel von seinem Kredit bei den Verfassern der Monatschrift verloren; ich weis nicht, warum? An dessen Stelle aber erscheinen

scheinen daselbst Launojus, Febronius, Pereira 2c.

Ich bin versichert, daß derjenige gewiß sehr unwillkommen bei den Mainzer Monatschriftstellern sein wird, welcher eben diese berühmte Männer, um aus denselben auch die landesherrlichen Gerechtsamen in geistlichen Sachen zu erlernen, anrathen wollte. Der Traktat des Launojus de regia in matrimonium potestate: das, was Febronius, de Marca, Pereira über die Gerechtsame der Landesherrn in geistlichen Sachen geschrieben haben, wird gewiß kein großes Glück bei diesrn Schriftstellern machen. Man sieht dieses gar deutlich aus dem beständigen Misfallen, welches diese Herrn Schriftsteller über kaiserliche und landesherrliche Verordnungen bei allen Gelegenheiten äusern, obschon diese Verordnungen ganz natürlich aus den Grundsätzen fließen, welche jene grose angepriesene Männer aufgestellet haben. Sind diese Männer einmal Lehrer und Aufklärer des verfinsterten Erdbodens in dem einem Stücke, warum sind sie es nicht auch in dem andern? Gelten ihre Aussprüche für die Gerechtsame der Bischöfe, warum gelten sie nicht auch für die Gerechtsame der Landesherrn? oder schreiben sie unrichtig, wenn sie für die Landesherrn wider die Bischöfe

schreiben, und warum schreiben sie richtig, wenn sie für die Bischöfe wider den Pabst schreiben? das ganze System der Herrn Mainzer Monatschriftsteller hängt einmal nicht recht zusammen, sie folgern beständig aus Gründen und Schriftstellern, die sie wider sich nicht gelten lassen wollen. Die heilige Regel, quod quisque juris in alium statuerit, ut ipse eodem jure utatur, ist ihres Thuns gar nicht. Doch lassen wir diese Herrn in ihrem Zirkel herumwandeln. Ich meines Orts will hier dem ehrsamen Publiko eine kleine Rechenschaft ablegen, warum ich jenen großen angepriesenen Männern in gar vielen Stücken nicht beitreten kann. Die Probe will ich mit dem berühmten Pereira machen, und zwar mit dessen dritten Satze, wo er von dem Besitzstande der Bischöfe, Dispensen zu ertheilen, handelt. Die Ursachen, warum ich mir diesen Schriftsteller vorzüglich gewählet, ist erstens, weil mir keiner bekannt ist, welcher weitschichtiger und mit mehr Dreistigkeit über diesen Stof geschrieben hat, als eben Pereira. Dann zweitens, weil auch die Mainzer Monatschriftsteller demselben einen Platz unter den aufgeklärtesten gönnen. Drittens, weil dessen Entdeckungen auch in Pastoral Verordnungen, wo man nichts als unumstößliche Wahrheiten suchet, übertragen werden. Siehe M. M.

Schrift.

Schrift. 2. Heft pag. 128. 1787. Endlich weil der Verfasser der Beiträge zum Kirchenrecht in seinem zweiten Stucke saget: Pereira habe seine Sätze zu Axiomen bewiesen. Uebrigens bin ich weit entfernt, einem Manne, der sein Gewissen glaublich schon vor dem Richterstuhle Gottes vertreten hat, Vorwürfe zu machen, oder ihn gar zu beleidigen. Pereira wäre für mich immerfort ein gleichgültiger Mensch gewesen, wenn ich nicht sehen müste, daß man auf dessen, und derjenigen Ansehen, welche er ausgeschrieben hat, und die ihn ausgeschrieben haben, eine ganze Kirchen Reformation, und zwar nicht ohne Gefahr der Einigkeit unter den katholischen Hirten bauen wollte. Will man diese meine Arbeit auch nicht als eine Widerlegung des dritten Pereirischen Satzes gelten lassen, so kann sie doch manchem Leser dienen, daß er ein gehöriges Urtheil über sehr viele Chartequen, in welchen Pereira und seines Gleichen stuckweis verkauft werden, fällen könne. * Also zur Sache.

* Nach dem ich die Widerlegung der Bemerkungen über den Hirtenbrief seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln zu Gesicht bekommen, habe ich mit vielem Vergnügen ersehen, daß ich den grösten Theil derselben schon widerlegt hatte: dort ist Pereira ganz kopirt, und nur ein und das anderemal citirt.

Ehe ich aber meine Bemerkungen über den Pereira anfange, wird nöthig sein, daß ich einige Anmerkungen vorausschicke, welche meiner ganzen Arbeit ein Licht anzünden werden. Erstens merke ich an, daß um Dispensen zu beweisen, es nicht hinlänglich ist, wenn bewiesen wird, daß eine That wider die Canones geschehen sei. Auch diejenigen, welche sonst die Macht zu dispensiren haben, konnten sich doch auch an den Kanonen versündigen; es war ja auch möglich, daß man die Canones etwan nicht wuste, nicht daran dachte, vernachläsigte; daß diese Fälle alle möglich waren, wird der Verfolg zeigen.

Zweitens. Sollte auch bewiesen sein, daß Canones existirten, und daß man Sie gewust, so muß um Dispensen zu beweisen, auch nothwendig darauf gesehen werden, in welchem Sinne man in dieser oder jener Kirche die Canones dazumal verstanden habe: das Gesetz verbindet ja nur in dem Sinne, welcher ihm in dieser oder jener Kirche beigeleget wird. Daß der Orient mehrmalen die Canones anderst verstanden habe, als der Occident, wird sich ebenfals aus dem folgenden ergeben.

Drittens. Wenn auch dieses all erwiesen ist, so läßt sich doch nicht allemal auf eine

Dis-

Dispens schliesen, sondern es wird noch erfodert auch zu zeigen, daß man geglaubt habe, das Gesetz verbände auch im vorwaltenden Falle. Nicht alle Fälle können von Menschen vorausgesehen werden, wenn sie allgemeine Verordnungen abfassen. Es ist deswegen ein durchgängig angenommener Grundsatz, daß menschliche Verordnungen in Umständen, wo ihre Beobachtung ausserordentlich schwer ist, der Regel nach nicht verbinden, oder, wie man dieses sonst ausdrückt, necessitas non habet legem.

Viertens. Von der Macht der Provinzial oder National Versammlungen über allgemeine Kirchengesetze läßt sich auf einzelne Bischöfe nicht schliessen: wenigstens würde der Schluß eben so unrichtig in seiner Form sein, als wenn einer von der Macht einer allgemeinen Versammlung von Bischöfen auf die Macht einzelner Bischöfe schliessen wollte. Eine allgemeine Versammlung z. B. kann allgemeine Gesetze machen, wer wird wohl daraus schliessen wollen, daß auch einzelne Bischöfe solche machen können, weil sie dieselben in allgemeinen Versammlungen mitfestsetzen helfen.

Fünftens. Von Primaten, Patriarchen, Exarchen läßt sich ebenfalls keine Folgerung

auf einzelne Bischöfe ziehen. Primates waren ohnehin der Regel nach päbstliche Statthalter: Patriarchen und Exarchen haben ihre Diözesen viel unabhängiger regieret, als selbst die Metropoliten, wie viel mehr also, als einzelne Bischöfe, die den Metropoliten fast in allem untergeordnet waren.

Sechstens. Es ist allemal ein Unterschied zwischen Dispensationen, Absolutionen, Epikien und Interpretationen zu machen. Wenigstens haben diesen Unterschied die grosen Männer Thomassin, van Espen, de Marca zu machen nöthig befunden. Absolutionen sind nach der Regel jedem Priester, und also vielmehr Bischöfen erlaubet; Interpretation macht jeder Richter, also vielmehr die Bischöfe, fals keine mehr Autentische vorhanden ist; Epikin macht ein jeder, der sich im Falle der Noth befindet; wer wird mir es verargen, wenn ich bei febrilischen Anfällen Sonntags keine Messe in einer kalten Kirche lese oder höre? Die Rede ist also hier blos von eigentlichen Dispensationen. Von denen will ich wenigstens verstanden sein: durch eine Dispensation aber verstehe ich eine Erlaubniß wider bestehende und wirklich verbindende Gesetze in einem bestimmten Falle zu handeln. Wenn Pereira dieß nicht auch darunter verstand; so hätte er nicht nöthig gehabt,

habt, ein langes und breites darüber zu schreiben; und die Ausdehner der bischöflichen Rechte hätten auch nicht nöthig, denselben vor die Brust zu spannen. Was Absolutionen, Epikien, und Interpretationen betrift, widerspricht ja niemand: zu was so viele Gegenwehr für einen Feind, der nicht existirt?

Siebentens. Aus diesem allem ergiebt sich nun von selbsten, daß gar selten auf eine gegebene Dispensation sicher geschlossen werden kann, wenn nicht die Obrigkeit ausdrücklich saget, daß Sie wirklich dispensire. Denn durch diese Aeusserung allein wird auf einmal sicher bewiesen, daß die Obrigkeit das Gesetz gewust, daß sie daran gedacht, in welchem Sinne sie es genommen rc. rc. Dergleichen Aeusserungen, daß sie wirklich die Schärfe der Kanonen milderten, haben die Päbste auch vor Isidorn sehr häufig gemacht. Bei Gratianen allein befinden sich über dreisig dergleichen Beispiele. Gibert hat sie gesammelt und in den zweiten Theil seines Corporis Juris Canonici pag. 105. eingetragen. Wie viele dergleichen Aeußerungen Pereira von einzelnen Bischöfen aus dem Alterthume aufzuweisen hatte, wird der Verfolg lehren. Nachdem dieses also vorausgesetzet ist, will ich meine Unterhaltung mit dem Pereira selbst anfangen.

In dem dritten Satze §. 1. fängt Pereira seine Abhandlung, daß die Bischöfe beständig ihre Macht behauptet hätten, von den Gesetzen der allgemeinen Konzilien zu dispensiren, mit dem Ansehen verschiedener groser Männer an, als nemlich des Kardinals von Kusa, Prieras, van Espens, Barthels, Febronius und Giberts. Den Prieras habe ich nicht bei Handen; die übrigen habe ich alle nachgeschlagen: finde aber nicht, daß sie den Pereirischen Satz mit Thatsachen aus dem Alterthume bewiesen hätten. Da es also, ob Dispensationen gegeben worden sind, oder nicht, die auf Thaten beruhet: so wird wohl das Zeugniß dieser großer Männer, über Thatsachen die vor tausend Jahren geschehen sein sollen, wenig oder gar kein Gewicht haben. Wenn übrigens Pereira aus dem Cap. 29. de sententia excommunicationis ein allgemeines Dispensationsrecht mit dem Gibert tract. de eccl. tit. 7. de prælat. herausschnitzeln will; so kann ein Wahrheitliebender Mann nichts anderst darüber denken, als daß grose Männer auch grose Schnitzer machen können. Denn aus diesem Kapitel, wenn man es so wie Pereira und Gibert verstehen wollte: wurde man das Recht zu dispensiren nicht allein für die Bischöfe, sondern auch für alle Pfarrer herausbringen. Man darf nur das Kapitel bedächtlich lesen, so wird

man

man sich leicht von dieser Wahrheit überfüh-ren.

Den Thomassin citirt Pereira eben so aufrichtig, wie die Hrn Mainzer Monatschriftsteller, nemlich eine halbe Periode: die andere Hälfte aber ist in der Feder geblieben, weil sie jetzt dem Pereira nicht diente, nemlich in der andern Hälfte des Periodes sagt Thomassin, deswegen hätten die Bischöfe dispensiret, weil zur Zeit der Verfolgungen weder ein Provinzial Koncilium, weder ein Patriarch, noch ein Pabst darüber hätte gefraget werden können. Dieß letzte diente dem Pereira nicht in seine gelehrte Abhandlung, und eben deswegen lies er die Halbscheid des Thomassinischen Periodes weg. Welch eine Liebe zur Wahrheit läßt sich hier beobachten? Man sehe meine decisio quæstionis inauguralis pag. 41.

§. 2. Fängt Pereira seinen Beweiß, daß die Bischöfe vor Isidorn in allgemeinen Kirchengesetzen dispensirt hätten, mit folgenden Worten an:

„ Es war ohnzweifelbar eine Kirchenregel,
„ daß kein Bischof von einer Kirche an eine
„ andere versetzt würde. Dieses Gesetz war
„ in dem fünfzehnten Kanon des Nicänischen
„ Konciliums errichtet worden, in dem er-

„ sten des Sardischen, in dem 21. des An„ tiochischen; und wenn auch alle diese Pro„ ben von dem Dasein dieses Gesetzes man„ gelten, so könnte man dennoch daran nicht „ zweifeln nach demjenigen, was der heil. „ Hieronymus in seinem Briefe an Ocean „ gesagt hat. Es ist auch unüberwindlich „ durch den Widerstand erwiesen, den der „ heil. Gregor. der Theolog genannt, in dem „ ersten Koncilium von Konstantinopel, sei„ ner Versetzung halber erfahren hat. Eu„ sebius in dem Leben Constantins, 3. Buch, „ 62. Kap. nennet dieses Gesetz Apostolisch, „ das ist, von den Aposteln gemacht. Das „ Concilium von Kalcedon erneuerte es als „ ein sehr altes Gesetz. „

Was ist nun wahr an diesem gelehrten Mischmasche? sehr wenig, und das, was wahr ist, beweiset nichts. Dieß zu zeigen, und meine Leser in Stand zu setzen, darüber zu urtheilen, will ich ihnen die Mühe ersparen, die Urkunden selbsten nachzuschlagen, und dieselbe aufrichtig, und ganz, wie sie sich vorfinden, hersetzen. Der 15. Kanon des Nicänischen Conciliums sagt also: propter multas perturbationes & frequentes tumultus seditionum, quæ fieri solent, placuit omni modo istam abscindi consuetudinem, quæ contra regulam est; si cubi

tamen

tamen sit, id est, ne de civitate ad civitatem *transeat* vel Episcopus, vel presbyter, vel diaconus „ Dieser Kanon redet offenbar von einem eigenmächtigen Uebergang; nicht aber von einer durch rechtmäsige Obrigkeit geschehenen Versetzung.

Der erste Sardizensische saget also: „ Non minus mala consuetudo, quam perniciosa corruptela funditus eradicanda est, ne cui liceat Episcopo de sua civitate ad aliam *transire* civitatem. Manifesta est enim caussa, qua hoc facere tentant, cum nullus in hac re inventus sit Episcopus, qui de majori civitate ad minorem *transiret*. Unde apparet avaritiæ ardore eos inflammari, & ambitioni servire, & ut dominationem agant. „

Wiederum kein Wort von einer Versetzung, sondern von einem eigenmächtigen Uebergang. Auf eine rechtmäßig unternommene Versetzung passen auch die Ursachen dieses Sardizensischen Verbotes nicht.

Der 21. Kanon des Antiochenischen Conciliums spricht also: „ Episcopus ab aliqua parochia nequaquam *migret* ad aliam, nec sponte sua prorsus insiliens, nec vi coactus a populis, nec ab Episcopis necessitate com-

compulſus: maneat autem in Eccleſia, quam primitus a Deo ſortitus eſt, nec inde *tranſmigret ſecundum priſtinum de hac re terminum conſtitutum.* „ Hier muß ich geſtehen, daß wenigſtens in den Worten nec ab Epiſcopis neceſſitate compulſus, ein Schein vorhanden iſt, daß auch die Verſetzungen verbothen geweſen ſind. Aber Pereira hätte uns doch auch anmerken ſollen: 1tens, daß bei dem Dionyſius dieſer Kanon ſo überſetzt iſt: nec ab Epiſcopo neceſſitate compulſus. Alſo der Sinn dieſer Worte und des ganzen Kanons gar wohl dieſer ſein kann: daß wenn auch ein Biſchof von den Glaubigen einer fremden Kirche, oder von dem etwan noch lebenden Biſchofe ſelbſt, oder auch von andern mit Gewalt angegangen würde, (wie es dann mit der Verſetzung Alexanders Biſchofes in Kappadocien nach Jeruſalem zugegangen war) ein fremdes Biſchofthum zu übernehmen; er ſolches doch nicht annehmen, ſondern bei ſeiner ihm von Gott vertrauten Kirche verbleiben ſollte. Daß dieſe Auslegung den damaligen Umſtänden angemeſſen iſt, läßt ſich leicht aus der frommen Vorſicht abnehmen, welche die Glaubigen und Biſchöfe von den Arianern nothgedrungen brauchen muſten; die Arianer nemlich, ſobald ein Biſchthum vakant geworden war, beſetzten daſſelbe mit Subjekten von ihrer Religion.

ligion. Die Katholischen, um sich wider diese Zudringlichkeit zu verwahren, liessen keine Bischthümer ledig werden; sondern suchten noch bei Lebzeiten ihrer Kranken oder alten Bischöfe, sich andere aus, um beim Erledigungsfalle der vorgedachten Zudringlichkeiten entübriget zu sein. Die arianische Bischöfe, deren sehr viele zu Antiochien gegenwärtig waren, wollten dieses verhindern, verboten also diesen Uebergang in ein anderes Bischthum. Es verbietet also auch dieser Kanon keineswegs die rechtmäsige Versetzungen, sondern die unter dem Schein der Zudringlichkeit vom Volke sowohl, als von andern Bischöfen eigenmächtig unternommene Uebergehung in ein anderes Bischthum. Dies wird offenbar auch daraus erwiesen, weil dieser Kanon sich auf einen ältern bezieht; dieser kann aber keiner sein, als der oben angeführte Nicänische oder Apostolische, welcher beim Gratianus der 13. ist, und also lautet: Episcopo, qui parochiam suam *dereliquerit*, alteri *insilire* nefas esto, *licet a pluribus ad hoc compellatur*: nisi rationabilis aliqua causa subsit, quæ hoc ipsum facere vi adigat, nempe quod plus lucri & utilitatis his, qui illic constituti sunt, verbo pietatis conferre possit: neque hoc tamen a se ipso, sed *multorum Episcoporum judicio, & exhortatione maxima.* Weder

dieser

dieser, noch der Nicänische Kanon verbieten die gesetzliche Uebersetzungen, ja dieser letztere erlaubet sie ausdrücklich. Da sich also das Koncilium zu Antiochien auf einen von den vorhergehenden Canonibus bezieht, so hat es auch nicht mehr verbieten wollen, als was jene verbieten: und also hat Herr Neller ganz recht, wenn er dissert. 2da de translat. Episc. §. 2. Nro 6. schreibet: Rigoristis, omnem translationem Episcoporum prohibitam esse, contendentibus non suffragatur Canon. 21. Concilii Antiocheni de anno 341. relat. a Gratiano in can. 25. VII. q. 1; solummodo quippe solitos transitus speciosos prætextus excludit. In der beigefügten Note aber erklärt sich Herr Neller also: Volens (Canon nempe) non debere Episcopum transire, nedum, si se ingesserit, sed nec si a populis fuerit violenter attractus; neque etiam, si ei hoc ab Episcopis suadeatur: Silet autem de casu, quo integrum perfectumque Concilium, præside Metropolitano, Episcopum & causis canonicis *transferret*, uti de vacantibus Episcopis ad sedes vacantes promovendis statuit ejusdem Antiocheni Concilii Canon. 16.

Zweitens hätte Pereira anmerken sollen, daß die Canones der Väter zu Antiochia in der damals lebenden Kirche gar kein Ansehen gefun-

gefunden habe. Joannes Chrysostomus, wie Sokrates lib. 6. cap. 18. und Sozomenus lib. 8. cap. 20. berichten, saget ausdrücklich, er sei an diese Canones nicht gebunden, weil die Urheber derselben Arianische Bischöfe gewesen wären: auch der H. Athanasius in dem Buch von den Kirchenversamlungen zu Rimini und Seleucia 2 zc. und Innocenz I. in dem Briefe an die Constantinopolitanische Klerisei verwersen die Verordnungen dieses Kirchenraths aus eben dem Grunde, weil Arianische Bischöfe die Urheber davon wären zc. Und wenn auch diese Antiochenische Kirchensazungen nachgehends in die Canonische Sammlungen aufgenommen worden sind; so ist doch wenigstens der 21 Canon niemal in dem Sinne den ihm Fereira beyleget, aufgenommen worden. Als Gewehrs Männer stelle ich 1) den Sokrates in seinem 7. Buch. 36. cap., wo er ausdrücklich behauptet, daß die Versezungen der Bischöfe niemal durch das Koncilium zu Antiochien verboten worden, und im 7. Buch 39 — 40 Cap. erzählet er aus Gelegenheit der Versezung des Proklus von Cyricum nach Constantinopel, daß auch der Römische Pabst Cölestin in seinem Briefe an Cyrillum von Alexandrien, und Joannem von Antiochien und an den Rufus zu Thessalonika gelehrt habe, nihil obstare, quominus, qui unius civitatis nominatus esset

Episcopus, vel jam esset Episcopus, ad alteram civitatem transferretur; und der Autor des tract. de translat. nachdem er eben diesen und noch zween andere Briefe des römischen Pabstes Cölestin gelobt hat, sagt ausdrüklich: quippe *migratio* prohibita est, non *translatio*. Auch noch Isidor der Betrüger läßt Pelagium II. bei Gratianus Can. 25. VII. quæst. I. sagen: non ergo bene intelligunt ecclesiasticas regulas, qui hoc negant, causa necessitatis vel utilitatis fieri posse, quoties communis utilitas aut necessitas persuaserit, daß also nicht die Uebersezungen, sondern die eigenmächtige Uebergebungen in andere Bißthümer verbothen gewesen sind.

Es ist also gar nicht erwiesen, was Pereira erweisen wollte, daß die Uebersezungen der Bischöfe verbothen gewesen; und so werden auch seine Dispensationen in einem Geseze, welches nie existeret hat, bei Einsichtsvollen Männern kein groses Glück machen.

Aber er glaubt es doch ganz gewiß aus dem H. Hieronymus in seinem Briefe an den Ocean zu beweisen. Was schreibt dann da Hieronymus? seine Worte sind diese: In Nicæno Synodo a patribus decretum, ne de alia ad aliam Ecclesiam Episcopus *transferatur*.

feratur Hieronimus also berufet sich hier auf den Canonem Nicænum, und ist gar kein Grund zu behaupten, daß er mehrere Verbothe in diesem Canone gefunden habe, als wirklich darin ist, auch daß transferatur als ein zweideutiges Wort, welches sowohl von einem eigenmächtigen Ubergang, als von einer Versezung verstanden werden kann, (man spricht doch gut lateinisch, wenn man von jemand sagt: Ex Germania translatus est in Galliam, obschon er aus Willkur dahin gereiset ist) kömmt dem Pereira gar nicht zu statten; dann dieser zweideutige Ausdruk muß nach dem Concilio Nicæno, und nicht das Concilium Nicænum nach diesem zweideutigen Ausdrucke erkläret werden

Endlich ist es gar lächerlich, wenn Pereira seinen Sag als unüberwindlich erwiesen ausgeben will durch den Widerstand, den Gregor von Nazianz in dem Kirchenrath zu Constantinopel seiner Versezung halber hat erfahren müßen; offenbar betrügt er seine Leser, wenn er sie weis macht, als wenn das ganze Koncilium diese Versezung verworfen hätte: nur die Aegyptische Bischöfe, und die Macedonier nicht aus Eifer für die Kirchensazungen, sondern aus Neid haben die Versezung dieses H. Mannes aus den übel verstandenen oder zu streng genommenen angeführ-

ten Kanonen bestritten; da ein großer Theil, ja der gröste der übrigen Bischöfen gar kein Verbrechen wider eine Kirchensazung in dieser Uebersezung wahrnehmen konnte; welches noch vielmehr daraus erhellet, weil Gregor nicht einmal anderstwo Bischof gewesen war: dann das Sasimensische Bisthum konnte er theils wegen der üblen Lage des Ortes, theils wegen dem Streit, ob dieser Ort zum ersten, oder zweiten Kappadocien gehöre, nicht in Besiz nehmen. Zu Nazianz aber war er nur bei seinem Vater dem ältern Gregor eine Zeitlang Coadjutor gewesen, niemal aber Bischof; und doch wie Nicephorus lib. 12. cap. 21. berichtet, war dieses der Prätext, warum ihn die misgünstigen Aegyptische Bischöfe bestritten, als wenn er von Nazianz nach Constantinopel versetzt worden wäre. Wegen diesem schreibt Neller, ward auch zu Rom die allgemeine Sage, daß Gregor übersezet worden sei: Sed hæc criminatio fuit improba, licet sanctus vir amore solitudinis ultro cesserit. S. dist. I. de translat. Epis. §. I. Nro VIII. Was der grose Neller eine ungerechte und gottlose Lästerung schilt, das nennt Pereira einen unüberwindlichen Beweiß. Doch wenn man auch zugeben wollte, daß auch die Versezungen verbothen gewesen, so liese sich aus dieser Geschichte gerade zu schließen, daß einzelne Bischöfe in allgemeinen

nen

nen Kirchengesezen zu dispensiren nicht sind berechtiget gewesen: dann, wie hätten sonst die Aegyptische Bischöfe sich der Versezung Gregors so heftig widersezen können; da Mebetius Patriarch von Antiochien und andere Bischöfe mit ihm Gregorn nach Constantinopel übersezt, und also nach Pereiras Meinung mit ihm dispensiret hatten; Doch Pereira findet auch beim Eusebius in der angeführten Stelle etwas gar zuträgliches in seinen Kram; nemlich daß gar kein Bischof versezet werden könnte, sei ein apostolisches Gesez gewesen: Andere Gelehrte, als Peter de Marka, Albaspineus, van Espen, Beveregius, Strauch, Doujat, schliesen aus diesem Ausdrucke des Eusebius, daß dazumal schon die Samlung der berühmten apostolischen Kanonen ihr Dasein gehabt habe; und daß also dieser Kanon, welcher die Uebersezungen, oder vielmehr die Uebergänge verbothen, deswegen vom Eusebius Apostolisch genennt worden, weil er sich in dieser Samlung vorfand. Dieß ist auch in der That die beste und gemeinste Meinung über das Alter der apostolischen Canonen, nemlich, daß sie schon im Anfang des 4ten Jahrhunderts bekant gewesen und aus verschiedenen vorhergehenden Concilien sind gesammelt worden. Pereira aber, um ja die Bischöfliche Macht über die Apostel hinaus

zu setzen, nennt dieses Gesez Apostolisch in dem Sinn als wenn es von den Aposteln gemacht wäre. Dieß ist wirklich nur eine blose Vermuthung, die uns Pereira hier als eine unbezweifelte Wahrheit verkauft. Dennoch sei es auch von den Aposteln gemacht, so ist es doch nur in dem Sinn ein apostolisches Gesez, welchen die Worte angeben und in welchem es die nachfolgende Kirchenräthe genomen haben. Nun der Fall, wovon Eusebius redet. In der Kirche zu Antiochia war wegen der Absezung des Eustathius eine große Unruhe und Lärmen entstanden; unter andern Bischöfen, die dahin berufen wurden, um die Unruhen zu stillen, war auch Eusebius von Cäsarea, der berühmte Kirchengeschichtschreiber. Ein Theil des Volkes und der Klerisei wolte Eusebium zum Bischofe haben; auch die Bischöfe, die da waren, willigten in dieses Begehren ein. Eusebius widersezte sich, und wolte seine Kirche zu Cäsarea nicht verlassen, dieses Betragen belobt Constantin in einem besondern Brief an den Eusebius, welcher sich im 3 Buch. 61. cap. von dem Leben des Constantins vorfindet, also. Rectissime fecit prudentia tua, quæ & mandara Dei, & *apostolicam* & ecclesiasticam regulam custodire statuit, Episcopatum Antiochensis Ecclesiæ repudians,

&

& in eo potius permanere desiderans, quem Dei mandato ab initio suscepisset.„ Ob Eusebius diese antiochenische Kirche aus Liebe zu den Kirchensazungen oder aus Furcht, weil Eustathius von den Eusebianern widerrechtlich abgesezet war, bei etwaiger Widereinsezung desselben seine und die Antiochenische Kirche zugleich zu verlieren, das angetragene Bisthum abgeschlagen habe, läst sich billig Anstand nehmen. Gewiß ist, daß nach der Meinung des Valesius über das 59. cap. des III Buchs vom Leben Constantins hier die Arianer den Anfang mit Verfolgung der katholischen Bischöfen gemacht haben. Eusebius von Cäsarea scheint auch treulich mitgeholfen zu haben; indem er den Eustathius als den Urheber aller Unruhen bei Constantinen ausschrie, ohne zu erinnern, daß er der Religion wegen von den Arianern verfolgt worden sei. Es scheint also nicht, daß dem Eusebius die Kirchengeseze so sehr angelegen waren, vielmehr ist es glaublich, daß er, um sich aus der Schlinge zu ziehen, das apostolische Kirchengeboth von Versezungen nur zum Prätext gebrauchet, und dasselbe auf einen Fall ausgedehnet hat; von welchem es gar nicht zu verstehen war; man sehe oben den Text des apostolischen Kanons. Wiewohl man auch noch mit Grund behaupten kann, daß

der Fall, in welchem der Nicänische und sogenannte apostolische Kanon die Versezungen erlaubten, hier noch nicht vorwaltete; dann Constantin bei Eusebius im 60 cap. am a. o. sagt: & sive hoc modo, sive aliter sentit multitudo, ego quidem liquido & audacter affirmo, eam rem criminationibus causam præbere, & *ingentis tu multus tempestatem excitare.* Und weiter unten: postremo vestræ consuetudinis esse, curam ac diligentiam prudenti consilio congruentem adhibere, ut talem virum, cujusmodi opus haberis, perquiratis, *omni seditioso & immodesto clamore procul amoto. Semper enim hujusmodi clamores injusti sunt, & ex variorum hominum inter se collisione, scintillæ atque incendia excitari solent.* Es war also hier gar keine einmüthige Wahl, welches doch der apostolische Kanon erfordert, vielmehr waren große Unruhen und Gefahren zu befürchten, wenn Eusebius dieses Bisthum angenommen hätte: es war auch keine Noth, dann es waren noch mehrere recht würdige Kandidaten zu dem Bisthum vorhanden; wenn Constantin doch nicht durch die Eusebianer betrogen worden ist: denn er nennt selbst im folgenden Briefe einige sehr taugliche Subjekte; folglich hatte Eusebius recht, wenn er glaubte, diese Versezung wäre wider den apostolischen Kanon, ohne daß

man

man daraus schließen kann, Eusebius habe geglaubt, alle auch einmüthig, und aus rechtmäsigen Ursachen unternommene Uebersezungen wären durch ein apostolisches Gesez verbothen gewesen. Eben so wenig läßt sich auch aus dem Kirchenrath von Kalcedon ein Verboth abnehmen, als welcher die vorhergehende Geseze nur erneuert, die Worte Can. 5. sind: propter eos Episcopos & clericos, qui de civitate ad civitatem *transeunt*, placuit definitiones datas a sanctis patribus habere propriam firmitatem. Uebrigens verdienen über diese Materie nachgelesen zu werden Neller in seinen 2. dissert. de transl. Episcop. Thomassinus part. 2. lib. 2. cap. 60-61. & seq. &c.

Nun läßt Pereira die Bischöfe recht fleißig in seinem eingebildeten Geseze dispensiren, dann er schreibt: „allein, ob es gleich durchgängig in der ganzen Kirche beobachtet wurde, hielten doch die Bischöfe von Armenien für rathsam Euphron den Bischofen von Kolonia davon zu dispensiren. Der verlassene Zustand, worin sich die Kirche von Nikopolis befand, und die Nothwendigkeit, ihr einen Hirten zu geben, der ihr aufzuhelfen fähig wäre, bewog sie Euphronen dahin zu versezen.„ Wo war doch diese Versezung verbothen?

§. 3.

§. 3. Schreibt er weiter: „Nach den nämlichen Grundsäzen verordneten die Bischöfe von Afrika in dem 27ten Kanon des Konciliums von Karthago vom Jahr 398, daß wenn der Vortheil der Kirchen damit verbunden ist, das Provincial Koncilium die Versezung der Bischöfe zulaßen könnte.„ Der Kanon lautet so: ut Episcopus de loco ignobili ad nobilem per ambitionem *non transeat*, nec quisquam inferioris ordinis clericus. Sane si id utilitas Ecclesiæ fiendum popoſcerit, decreto pro eo clericorum & laicorum Episcopis porrecto in præſentia Synodi *transferatur*. Ganz gemäß den alten Kirchensazungen, und glaublich wird hier ein allgemeines Afrikanisches Koncilium verstanden; welches diese Versezung vornehmen solte, nicht, wie Pereira will, nur zulassen. Mit was für einer Stirn kann er also diese Glosse hinzu sezen? Ob nun also diese Versezungen durch ein Gesez der Aposteln, (durch welches?) und allgemeine Koncilium (ein schöner Schnizer! wenn er das kalcedonensische Koncilium, welches im Jahr 451 gehalten worden, dem Karthaginensischen, welches im Jahr 398 war, vorziehet) verbothen waren, so hielten dennoch die Bischöfe von Afrika dafür, daß es ihnen keineswegs die Macht benommen habe, (wo außern doch die Bischöfe dieses

da

dafürhalten?) in allen Fällen, wo es der Nutzen oder die Noth der Kirche erfoderte, zu dispensiren. (Ein schöner Schluß! von einem Falle, wo gar keine Dispens ist, auf eine allgemeine Regel: nemlich die sich Pereira traumet.)

Nun weiter, zu Folge dieser nemlichen Wahrheit hat ferner der heil. Athanasius von Alexandria Synderium den Bischof von Salebista (bei Fleury Palebista) nach Ptolomais der Hauptstadt versezet. Dieser heil. Bischof hatte ihn gegen die Verordnung des 4ten Nicänischen Kanon ganz allein zum Bischof geweihet. Dieses ist doch wahrhaftig eine dreiste Unwahrheit; nicht Athanasius, sondern Philo von Cyrene hatte ihn geweihet: Fleury im 16 Buch, 4 tom. § 23. schreibt: Huic ordinationi omnes Canones adversabantur, nam Alexandriæ ordinari debuerat, aut in suo Episcopatu a tribus Episcopis, licentia ab Episcopo Alexandrino obtenta. Wenn hier Pereira eine Dispensation fände, so muste er sie dem Philo, und nicht dem Athanasius zuschreiben; dann müste er aber auch behaupten, daß dieser Philo ein ganz neues Bisthum, nemlich das zu Palebiskus ganz allein hätte aufrichten können, und zwar nicht in seinem Kirchsprengel, sondern in dem Kirchsprengel des Bischofs zu Erythra: das wäre dann etwan eine

ne starke Dispensation. Diese ganze Sache gelangte endlich an Athanasius als den rechtmäsigen Obern, nemlich als den Patriarchen zu Alexandria. Was urtheilt nun Athanasius über diesen Fall? Fleury schreibt: At tempore persecutionis de rigore Canonum non nihil remitti oportebat, hinc S. Athanasius tempori cedens indulsit, ut novus iste Episcopus Palebisci esset; imo cum ad majora idoneum judicaret, haud multo post tempore ipsum Ptolomaidem Provinciæ Metropolim transtulit, ut ibi doctrinam Catholicam defenderet; quæ ex eo tempore quo secundus primorum Arianorum unus illam Cathedram tenuerat, ferme extincta languebat? Athanasius also, weil es die Umständen der Zeit dazumal nicht anderst litten, hat Sydenium Bischof sein lassen, weil er doch Katholisch war und ein herzhafter Vertheidiger der katholischen Lehre wider die Arianer. Dieß war doch wohl nur eine Dispensation in einem ganz uneigentlichen Verstande, nemlich eine Nachlassung der Strafe der Absezung, welche auf eine solche Kanonen widrige Ordination gesetzt war, daß er ihn aus diesen Ursachen, welche Fleury angiebt, von Palepistus nach Ptolomais versezt hat, war durch gar keine Canones verbothen, und also läßt sich leicht beurtheilen, was von Pereira zu halten sei. Wenn er schreibt, Aegypten liefert uns also zwei Beispiele von

Dis-

Dispensen in zwei allgemeine Gesezen, keine einzige wahre zu finden ist; findet der Dispensensucher Pereira zwei, und vergißt noch dabei, das Athanasius auch Patriarch, und kein einfacher Bischof war. Uebrigens läßt sich noch billig Anstand nehmen, ob diese ganze Geschichte von dem Syderius eine Fabel oder eine Wahrheit zu nennen sei. Synesius in 67 Brief erzählet sie zwar, aber er saget auch dazu, daß die Paläbisier sie ihm auf solche Art erzählet hätten; ob aber eine solche Volks Erzählung, die eine Sage von von mehr als hundert Jahren her war, vollen Glauben verdiene, und in gar keinen Umständen eine Abänderung gelitten habe, kann wohl billig bezweifelt werden; um so mehr, weil Synesius selbst schreibet: Hunc solum venientem *ferunt*, beatum Syderium creasse & in throno collocasse: er zweifelt also selbst an diesem Umstand, und läßt ihn auf seinem Werth oder Unwerth beruhen, begnüget nur zu erzählen, was ihm erzählet worden. Zu verwunderen unterdessen ist es, daß Pereira und nach ihm andere große Männer aus dieser ganzen Geschichte schliessen wollen, einzelne Bischöfe haben dazumal das Recht in allgemeinen Kirchengesezen zu dispensiren ausgeübet, da doch Synesius selbst den Philo wegen dieser Ordination hart und sehr hart durchläßt, obschon er gesteht, daß die Ursache zu dieser Ordination sehr dring-

gend

gend gewesen wären seine Worte sind folgende: Quam obrem unum illum (Syderium) ac solum esse Palæpissæ creatum Episcopum, sed nec ipsum legitime *imo contra omnia jura*... Cum neque Alexandriæ sit, nec a tribus hic constitutus, quamvis illum ordinandi facta esset potestas. Etenim solum beatæ memoriæ Philonem *ausum* esse, Collegam suum Episcopum renunciare; Cyrenensis hic fuit... cæteris quidem in rebus ex præscripto Christianæ disciplinæ vivens: quod autem ad regendum & *parendum* attinet, *audacior quam legum* observantior. So urtheilte man dazumal von Dispensen einzelner Bischöfe.

Jezt aber macht Pereira sein Glück, bei Sokrates im 7 Buch 36 cap. findet er auf einmal 14 Dispensen: nämlich dieser Geschichtschreiber; um zu erweisen, daß die Versezungen der Bischöfe nicht verbothen waren, ja daß es bei den Alten ein gemeiner Gebrauch gewesen sei, Bischöfe zu versetzen, führet 14 Beispiele von Versezungen an, und was dem Pereira sehr auffallend ist, ist die Anmerkung, daß der Pabst bei keiner einzigen zu Rath gezogen worden, als bei jener, da Perigenes ein Bischof von Patras nach Korinth versezet wurde: er findet auch die Ursache dazu, indem er schreibt: keinem aber ist es unbekannt, daß dem Pabste als ei-

einem Patriarchen von Illyrien über diese Städte besondre Rechte zukamen. Also ist die Einwilligung des Pabstes deswegen gesucht worden, weil er Patriarch über Illyrien war; so war dann also bei solchen Versezungen die Einwilligung des Patriarchen nöthig? Wie kann doch Pereira gleich darauf schreiben, alle übrigen, derer Sokrat erwehnet, hatten die Bischöfe der Provinzen zu Urheber solcher Versezungen. Die Bischöfe? Doch nicht einzeln, sondern in Patriarchal, oder doch wenigstens in Provincial Koncilien versammelt. Denn Sokrates erzählt doch weiter nichts, als daß diese Bischöfe sind versezt worden; vom wem aber, davon schreibt er nichts. Doch seien sie versezet worden, von wem sie wollen; wo kein Gesez ist, gibt es auch keine Dispensation; die Versezungen aber waren doch nicht verbothen.

Pereira ist noch nicht fertig, er findet noch eine Dispensation in diesem Geseze im 11ten Jahrhundert. „Noch im 11ten Jahrhundert, schreibt er, hatten die Bischöfe von Sicilien die Macht, von einer Diöceß in die andere zu übergehen, ohne die Einwilligung oder Erlaubniß des heil. Stuhls zu erwarten. Ueberzugehen? das wäre doch viel. Wenn wir Pereira glauben, so erhellet

let dieß aus dem 4ten Cap., de electione in den decretal. In diesem Cap., wie es in den Dekretalen steht, findet sich davon nichts vor, in der ganzen Dekretale aber, wie sie Böhmer angeführet hat, lese ich folgende Worte: Quid super Episcoporum *translationibus* loquor, quæ apud nos non autoritate apostolica, sed *nutu regio præsumuntur*. Heißt das nun, die Macht haben überzugehen? der Pabst beschuldiget die Bischöfe, daß sie die Versezungen vornehmen, wenns nur der König befähle, oder seine Einwilligung gäbe, und Pereira will uns weis machen, die Bischöfe hätten können aus eigner Macht übergehen: da hätten sie wohl mit sich selbst dispensiren müßen, denn eigentlich war doch den Bischöfen der Uebergang verbothen; war aber die Rede von wirklichen Uebersezungen; so war ja kein Gesez, welches dieselbe verboth: folgsam ließ sich aus allem diesem nichts schließen, als daß dazumal die Päbste angefangen hätten, sich die Versezung der Bischöfe vorzubehalten. Was hat aber dieß für eine Verbindung mit der Macht der Bischöfe zu dispensiren? Pereira hätte doch auch noch anmerken sollen, daß die Päbste über Sicilien allemal mehr Gerechtsame, als in entfernteren Ländern ausgeübt. Um sich dieß zu überzeigen, darf man nur die

Brie-

Briefe des sonst nicht viel um sich greifenden Gregors des Großen lesen ; und also hatte glaublich Paskal der dritte recht, wenn er die auf Geheiß des Königs unternomene Uebersezungen ein freches Unternehmen nennt. Unterdessen darf nicht vergessen werden, was Böhmer über dieß Kapitel erinnert, nemlich daß es nicht an den Erzbischof von Palermo, sondern an den Eezbischof zu Rolocza in Ungern geschrieben worden, auch nicht Paskal den |dritten, sondern den Zeiten zum Verfasser hat. Wenn Böhmer hierin Recht hat; so läßt sich leicht eine Ursache gedenken, warum der König diese Versezungen hat vornehmen können. Nemlich, die Ungerische Könige waren Legari Sedis Apostolicæ, dazu hat Sylvester II den heil. Stephan im X Seculo gemacht, mit einer Vollmacht, die er mit folgenden Worten ausdrückt: Ecclesias Dei una cum populis, nostra vice ei ordinandas reliquimus. Die Meinung der Päbste war nicht, diese Gesandschaft der Könige erblich zu machen, dennoch scheint es, daß sie als ein Eigenthum der Krone angesehen worden ist, und also der König fortgefahren hat, als Vicarius Apostolicus die Kirchen jurisdiction auszuüben. Dieß nehme ich auch noch daraus ab, weil, als Bela Ao 1238 sich dieses Apostolische Vikariat wollte erneuern

lassen, Gregor der IX es ihm in soweit abgeschlagen hat, daß er dasselbe nicht ihm, sondern einem seiner Unterthanen lebenslänglich geben wolle; man sehe den Thomassin part. 1 lib. 2. cap. 119. Nro 5. Wenn dem so wäre wie ich nicht ohne Grund vermuthe, so hat Paskal II nichts anders gewolt, als den Bischöfen sagen, daß das päbstliche Vikariat aufgehört hätte mit dem heil. Stephanus; und daß anstatt die apostolische Einwilligung bei dem Vicario zu suchen, dieselbe bei dem apostolischen Stuhle gesucht werden müste. Aus diesem aber allem folgerte sich nun ganz klar, daß die Versezungen in Ungern nicht ohne Einwilligung des apostolischen Stuhls geschehen sind; welches uns doch Pereira weis machen wollte. Pereira beschliefset diesen Abschnitt also: „ Man wird also keine Ursache sich zu verwundern haben, daß die Väter des 16 Konciliums, das zu Ende des 7ten Jahrhunderts gehalten worden, aus eigner Macht eine Veränderung mit den Diöcesen zu Sevilla, Bragna, und Porlo getrofen haben. Darüber wird man sich freilich nicht wundern, aber darüber muß man sich wundern, daß, da Pereira in diesem Abschnitt soviel bodenloses, ungewisses, zweifelhaftes als ewige Wahrheiten ausgegeben hat, ihn doch die Mainzer Monatschriftsteller als einen Mann

angrei-

anpreisen, aus dem man sich über die Gerechtsame der Bischöfe gründlich und besser als aus andern Schriftstellern belehren könne.

Wir wollen sehen, ob er aufrichtiger im 4ten Abschnitt mit uns umgehet.

Nro 4. Fängt Pereira also an: „auch „war dieß ohnstreitig ein apostolisches Gesez, „daß kein neubekehrter oder blose Laie zum „Bischofthum erhoben werden solte.“ Schon wider ein Schnizer! von Layen redet der heil. Paulus in seinem 1 Sendschreiben an Timotheus im 3 Kap. kein Wort: es heißt nur non neobytum; ne in superbiam elatus incidat in judicium diaboli. „Aber weiter im Text: diese von „dem heil. Paulus in seinem 1. Send„schreiben an Themotheus im 3 Kap. er„richtete Regel war nachmal im 2. Kanon „des Nicänischen, im 13 Kanon des Sar„dischen, durch den 3 des Laodicäischen „Konciliums erneuert, und der Pabst Si„ricius führet sie in seinem Briefe an Hi„merius von Tarragona an.“ Der 2. Kanon des nicänischen Konciliums sagt also: Quoniam multa, sive per necessitatem, sive ex quacunque causa contra regulam gesta sunt, ita ut homines ex *vita gentili nuper adhuc catechizati, vel institu-*

ti statim ad spiritualem baptismum venirent, & *continuo, cum baptizati sunt*, etiam, ad Episcopatum, vel Presbyterium provecti sint: recte visum est, de cœtero nihil tale debere fieri. Hier ist kein Wort von Laien, nicht einmal von Neugetauften, sondern blos von neubekehrten, wovon der Apostel auch spricht: nach dem damaligen Gebrauch haben viele Katechumenean, die lange Jahren christlich schon gelebt haben, ihre Taufe erst sehr spät empfangen; das Koncilium scheint die Weihungen solcher neugetauften nicht zu verbieten. Uebrigens wird hier misbilliget, was wider diese Regel vorgenommen war. Es wundert mich daß Pereira hier nicht auch dispensationen gefunden hat. Vielleicht hat Pereira gefürchtet, man mögte ihm den Einwurf machen, diese ganze Verordnung wäre ja umsonst: denn wenn die Bischöfe nach, wie vor, in diesem Geseze dispensiret hätten, welches sie seiner Meinung nach wohl thun konnten; so hätte ja nichts anders entstehen können, als daß man aus Noth oder andern Ursach, wie sich das Koncilium ausdrükt, wieder neubekehrte zu Bischöfen gemacht hätte; und so wäre das: de cœtero nihil tale fieri, ein leeres Wort Gepräng gewesen.

Der

Der 13 Kanon des sardizensischen Konciliums ist meines Wissens der erste, der auch die Laien stufenweise zum Bischofthum geführet wissen wollte: doch hätte sich Pereira erinnert, daß die sardiceesische Kanones im Orient erst sehr spät angenommen worden sind, so hätte er glaublich weniger Dispensen in Orient gefunden, als er findet.

Das laodicäische Koncilium, welches über 20 Jahre junger ist, als das Sardicensische, redet im 3 Kanon nur von Neubekehrten. Siricius hat das sardicensische Gesez von den Laien erneuert, und auch gewisse Stufen vorgeschrieben, durch welche die Geistliche geprüft werden solten, dieser ist also der erste, der die sogenannte interstitien eigentlich zum Kirchengesez gemacht hat. Dennoch hätte uns auch Pereira erzählen sollen, was dieser Pabst von der Weihung der Geistlichen wider die Kirchengeseze, oder, wie sie Pereira zu nennen pflegt, Dispensationen geschrieben hat.

Nro 7. Schreibt er: Veniamus nunc ad sacratissimos ordines clericorum, quos in venerandæ religionis injuriam, ita per vestras provincias calcatos atque confusos, charitate tua insinuante, reperimus; ut

Hieremiæ nobis dicendum ſit voce; quis dabit capiti meo aquam, aut oculis meis fontem lachrymarum, & flebo populum hunc die ac nocte? Und Nro 8. Didicimus etiam, licenter ac libere *inexploratæ vitæ homines*, quibus etiam fuerint numeroſa conjugia, ad præfatas dignitates, prout cuicunque libuerit, aſpirare. Quod non tantum illis, qui ad hæc immoderata ambitione perveniunt, quantum *metropolitanis ſpecialiter pontificibus* imputamus, qui dum inhibitis auſibus connivent, Dei noſtri, quantum in ſe eſt, præcepta contemnunt. Und weiter unten: quæ omnia ita a veſtrarum regionum *deſpiciuntur Epiſcopis*, quaſi in contrarium magis fuerint conſtituta. Et quia non eſt vobis *de hujuſmodi uſurpationibus* negligendum, ne nos indignantis Domini vox juſta corripiat; quæ dicit: videbas furem, & currebas cum eo, & ponebas etiam tuam cum adulteris portionem: quid ab univerſis poſthac Eccleſiis ſequendum ſit, quid vitandum, generali pronunciatione decernimus.

Dieß iſt das gerechte Urtheil des Pabſtes von den Pereiriſchen Diſpenſationen; dann wirklich läßt ſich gar wohl, ſo wie aus andern Thatſachen der Biſchöfe wider die Canones, auch hier auf die Diſpenſationen ſchlieſ-

schliessen. Die Bischöfe in Spanien thaten ja nichts mehr und nichts weniger, als daß sie wider die Canones ordinirten. Wenn nun dieß bei anderen Bischöfen genug ist, daß man nach dem Beispiel des Pereira auf Dispensationen schließt, warum soll dieses nicht auch für die spanische Bischöfe gelten? Wie ungerecht hat also hier Siricius den spanischen Bischöfen Vorwürfe gemacht? zu verwundern ist es indessen doch, daß die spanischen Bischöfe, denen Isidor der Betrüger noch keinen Sand in die Augen geworfen hatte, hier nicht alsogleich zusammen gerufen haben: uns hat der heil. Geist zu Bischöfe gesezt, die Kirche Gottes zu regieren, wir müssen besser wissen, was zuträglich für unsre Diöcesen ist, als Siricius zu Rom: was unsere Kirchen betrift, sind wir niemanden Rechenschaft zu geben schuldig, als Gott allein ꝛc. Aber es scheint, die heutige Aufklärung war noch nicht am Anfange des V. Jahrhunderts.

Nun an die pereirischen Dispensen in dem Verbothe, keine Neubekehrten zu ordiniren; „Gleichwohlen, schreibt er pag. 106. „wie vielmal haben nicht die Bischöfe aus „eigner Macht disfals dispensiret? „ Es ist eine ewige Zweydeutigkeit, wenn man anstatt Provincial Versammlungen der Bi-

 schöfe,

schöfe, beständig fort nur Bischöfe sezt, um seine Leser durch diese Zweudeutigkeit dahin zu verleiten, als wenn einzelne Bischöfe dergleichen Handlungen wider die Canones, oder, wie sie Pereira nennt, Dispensationen ungeahndet vorgenommen hätten; welches doch gar selten der Fall ist. „Unter „andern, sagt Pereira weiter, thaten dieß „die Bischöfe von Kappadocien in Ansehung des Eusebius Erzbischöfes von Cäsarea, wie uns der heil. Gregor von Nazianz in seiner 19ten Rede versichert. Die „von Thraci in Ansehung des Firmus „ebenfals wegen dem Stule zu Cäsareat, „wie Sokrat im 7ten Buche seiner Geschichte an 47 Kap. erzählet: die aus Gallien in Ansehung des H. Germanus von Auxere, wie mir in dem 38 Briefe des heil. Fulberts Bischof von Chartres lesen. „Die Geschichte mit dem Eusebius erzählet Gregorius von Nazianz in angezogener Rede folgender massen: Cæsareæ cives de Archiepiscopi creatione inter se contendebant (nam alter excesserat, alter requirebatur) acrisque seditio erat, & quæ non facile comprimi ac sedari posset. Præter idenim, quod natura sua, in hac re præsertim, ob fidei fervorem ad seditionem proclivis est ea civitas, cathedræ insuper illius splendor & gloria, majorem con-

ten-

tentionis cumulum afferebat. Atque hoc ſtatu res erat : ac nonnulli Epiſcopi aderant, ut Archiepiſcopum darent. Sed cum in plures ſententias multitudo diſtraheretur , aliique alium proponerent (quemadmodum in hujuſmodi rebus fieri conſuevit) prout quiſque vel benevolentia erga aliquam, vel poteſtate erga Deum ducebatur, tandem plebs tota, uno conſenſu primarii ordinis viſum unum, *vita quidem & moribus eximium, divino tamen Baptiſmo nondum conſignatum*, invitum & repugnantem corripienter, ſimulque militaribus copiis, quæ tum in urbe erant, opem afferentibus, in ſacrario collocarunt, & Epiſcopis obtulernnt, ab iisque petere inſtituerunt, ut eum initiarent & Antiſtitem proclamarent ; ſuaſioni interim vim admiſcentes, non idquidem admodum modeſtè atque compoſitè, admodum tamen piè atque ardenter. Neque hic quenquam *eo, vel clariorem, vel pietate præſtantiorem* tempus oſtendit. Quid enim fit ? & quo ſeditio progreſſa eſt ? coacti illi eum purificarunt, Antiſtitem renuntiarunt, in throno collocarunt, *manu tamen potius, quam voluntate animique affectu*, velut poſtea declaratum eſt. Da gibts doch eine wunderliche Diſpenſation! die Biſchöfe werden in die äuſſerte Noth

verſezet, einen an ſich rechtſchaffenen Mann zu ordiniren; wenn doch den kappadociſchen Biſchöfen der ſardicenſiſche Kanon bekannt war, oder dieſelbe einen Neugetauften, und Neubekehrten für ein Ding genommen haben. Sie thuen es, doch mit dem Vorbehalt, dieſe Ordination wieder umzuſtoſſen, ſobald ſie in die Freiheit gekommen ſind, und doch diſpenſiren ſie, wenn wir Pereira glauben, und zwar aus eigener Macht und Willkuhr. Welch eine grobe Lüge? Es iſt wahr, Gregor von Nazianz der Aeltere hat ſich die Beſtreitung dieſer vorgenommenen Wahl nicht gefallen laſſen, aus dem Grunde, weil Euſebius ſowohl, als die gegenwärtige Biſchöfe gezwungen worden wären, und es alſo eine Ungerechtigkeit wäre, wenn ſie den Euſebius wegen der ihnen angethanen Gewalt jezt verfolgen und abſezen wolten, da ſie doch bei der Weihung ſelbſt ſich hätten widerſezen ſollen: Euſebius wäre ja weniger ſchuldig, als wie ſie: beſonders misräth er ihnen die Beſtreitung des Euſebius, weil Julian eben dazumal zu Cäſarea war, und die Weihung eines ſeiner Bedienten äuſſerſt ungnädig aufnahm. Vieleicht läßt auch Pereira die Biſchöfe den Abgang des kaiſerlichen Konſenſes, wenn einer ſeiner Bedienten zum Biſchofe geweihet wird, durch Diſpenſen erſezen.

Nun an das zweite Beispiel von Dispensen. „Die von Thracien", nicht so Herr Pereira, sondern Proklus der Patriarch von Konstantinopel that dieses: Sokrates meldet kein Wort von den Bischöfen von Thracien: es war auch nicht Firmus, sondern Thalassius, welcher aus einem kaiserlichen Beamten zu einem Bischofe geworden ist. Sokrates erzählet die Geschichte also: Proclus vero eodem tempore rem plane admirabilem; & *qualem nemo unquam ex veteribus Episcopis* gesserat, aggressus est. Mortuo enim Firmo, Cæsareæ Cappadociæ Episcopo, Cæsarienses Constantinopolim venerunt, Episcopum postulantes. Cumque Proclus dispiceret, quem ad Episcopatum illum promoveret, forte accidit, ut ad ipsum salutandum cuncti senatores Die Sabbati in Ecclesiam venirent: inter quos erat etiam Thalassius, qui provinciarum & civitatum Illyrici Præfecturam administraverat. Cum vero Orientis quoque partium administratio ei mox ab Imperatore credenda esset, ut fama erat; Proclus ei manum injiciens, pro Præfecto Prætorii Episcopum Cæsareæ illum constituit. Also Proklus Patriarch von Konstantinopel zwingt Thalassium zum Bisthum, ohne Einwilligung des Kaisers. Pereira findet in diesem Falle

le eine Dispensation. Sokrates, der dem Proklus nicht übel will, eine außerordentliche That, die kein Bischof vor ihm unternommen hatte. Ob der Canon Sardicensis, welcher allein die übereilte Weihungen der Laien verbothen hatte, dem Proklus bekannt war, weis ich auch nicht. Man wird sich noch erinneren, was ich oben schon darüber geschrieben habe. Wenigstens sagt uns Sokrates kein Wort, daß dieses Verfahren wider einige Canones gewesen sei. Das außerordentliche besteht nach der Meinung Thomassius darinn, daß Proclus ohne Einwilligung des Kaisers einen der vornehmsten Beamten die Bischofsmuze aufsezet, und denselben hiedurch den Diensten des Kaisers entzieht. Pereira wird doch nicht glauben, daß die Bischöfe den Kaisern auch ihre Bedienten aus dem Dienste hätten dispensiren können. Man sehe Thomassin p. 2. l. 1. c. 62. n. 22. Genug Proklus war Patriarch zu Konstantinopel, und eben er ist einer der ersten, welche die patriarchische Macht zu Konstantinopel auszuüben angefangen haben. Von einem Patriarchen auf einen einzeln einfachen Bischof schliessen, wie Pereira, ist doch wohl so viel, als von einem Generalissimus auf einen Kapitain die Folge ziehen. Die aus Gallien ꝛc. ꝛc. Es wird nöthig sein, den 38.

Brief

Brief des heil. Fulberts Bischofes zu Chartres hieher zu sezen: ab ordinatione Ebali Remensis Archiepiscopi non valde tibi metuendum puto esse, si est, ut dicitur, a Christianis ab infantia Christianus, sano sensu, sacris literis eruditus, sobrius, castus, amator pacis & dilectionis, nullo crimine, nulla infamiæ nota turbatus, tandemque a clero & populo suæ civitatis electus. Magni etenim viri, ut optime nosti, Ambros. Mediolanens. & *German. Antissiod.* aliique nonnulli, quia tales in laico habitu extiterunt, subito nobis sancti Præsules exierunt. Dominus vero Papa, cujus animadversionem te revereri significasti, non est, quod tibi merito debeat succensere, si te graviter collapsæ sanctæ Remensi Ecclesiæ aliquam spem resurrectionis audierit providisse. Ehe ich eine weitere Anmerkung mache, muß ich auch noch den 79 Canon von den Apostolischen hieher sezen, welcher also lautet: Qui ex vita gentili advenerit, & baptizatus est, aut ex conversatione prava, eum justum non est protinus promoveri in Episcopum. Injurium enim est, eum; qui non prius specimen & documentum de se præbuerit, aliorum doctorem existere, nisi alicubi *dono divinæ gratiæ* hoc fiat. Aus diesem Kanon läßt sich erstens abnehmen, warum

um man die Neubekehrten nicht gleich zu Bischöfe haben wollte: man muste nemlich doch zuvor überzeugt sein, daß der Neubekehrte die erfoderliche Eigenschaften besäße; er muste auch erst selbst lernen, was er andere lehren solte. Eine andere Ursache giebt der H. Paulus; damit ein solcher Neubekehrter, wenn er sich so schnell über andere erhoben sähe, nicht in Uebermuth verfalle, und hernach in die Stricke des Teufels. Man siehet eben auch aus diesem Kanon eine Ausnahme, nemlich; wenn nicht besondere Gaben Gottes für diese Gefahren sicherten; oder wie man es auch wohl erklären kann, wenn man nicht klare Anzeigen hätte, daß Gott selber wollte, daß ein solcher Neubekehrter zu einem Bischofe geweihet würde. Diesen Willen Gottes hat man besonders unter andern auch daraus abgenommen, wenn bei einer strittigen Wahl endlich die Stimmen auf einmal sich auf ein gewisses Subjekt vereinigten, ohne daß man eine natürliche Ursache davon leicht angeben konnte. Dieß war der Fall bei der Wahl des Ambrosius. Denn Sokrates im 4. Buche 27. Kap. schreibt: Episcopis, qui aderant, videbatur hæc consentiens populi vox *divinitus* sane emissa. Dieses erkannte auch Valentinian, da ihm diese Wahl hinterbracht wurde: Qui

popu-

populi admiratus consensum, schreibt weiter Sokratus, *opusque Dei ratus*, quod factum fuerat, significat Episcopis, ut *voluntati Dei* inservirent, *jubenti*, ut illum ordinarent: nam Deum potius, quam homines suffragium tulisse. Vorzüglich sah man bei solchen Fällen auf das Betragen des Kandidaten, wenn er sich im Ernste alle Mühe gab, die auf ihn gefallene Wahl zu hintertreiben, obschon ihm die zum Bistum erfoderliche Eigenschaften gar nicht abgiengen; so war man noch mehr in der Vermuthung eines übernatürlichen Berufes bestärket, und glaubte also nicht mehr an eine gesezliche Vorschrift gebunden zu sein. Wenn nun auch die Weihung des heil. Germanus von Auxere so beschaffen gewesen, wie die des heil. Ambrosius, welches Fulbert zu unterstellen scheinet, und die Heiligkeit des Germanus nicht bezweifeln läßt; so wird Pereira Mühe haben, hier eine bischöfliche Dispensation heraus zu drechseln. In diesen Fällen, glaubte man, habe der H. Geist dispensiret, und nicht die Bischöfe. Aus diesem Gesichtspunkte muß auch die Erhebung des Eusebius von Cäsarea betrachtet werden, wenn man sie mit Gregor von Nazianz rechtfertigen will. Und eben aus diesem Betrage könnte auch noch die Weihung des Thalassius vertheidiget werden,

den, wenn sie doch einer Vertheidigung fähig ist.

Nun wieder an den pereirischen Text: „lange vorher trug sich solches mit dem „heil. Cyprian von Karthago, und dem „heil. Philogon von Antiochia zu.“

Was ich zuvor von Neubekehrten gesagt habe, das greift hier auch Plaz. Augenscheinlich hat sich die Gnade Gottes gleich anfangs der Bekehrung Cyprians geäußert. Noch ehe er getauft war, schreibt Pontius, hat er alle seine Güter verkauft, und unter die Armen ausgetheilet, sich aller ehelichen Beiwohnung entschlagen. Nach seiner Taufe hat er gleich angefangen, die Lehre des Evangeliums durch Schriften zu verbreiten, dahin zählet Fleury die Abhandlung von Verachtung der Welt, und von der Gnade Gottes, wie auch die Abhandlung von der Hinfälligkeit der Gözen. Wie er übrigens beschaffen gewesen, und was er sich für allgemeinen Ruhm erworben, saget mit kurzen aber striftigen Worten Pontius sein Diacon in dessen Lebensbeschreibung: quis de antiquissimis in fide senibus, quorum mentes & aures per plurimos annos divina verba pulsaverant, tale aliquid impendit, quale adhuc rudis fidei homo, & cui forsitan,

ſitan nondum crederetur, ſupergreſſus vetuſtatis ætatem, glorioſis & admirandis operibus perpetravit? ... In illo omnia incredibilia cucurrerunt. Prævenit, ſi poteſt dici (res enim fidem non capit), prævenit, inquam, tritura ſementem, vindemia palmitem, poma radicem. Ajunt Apoſtoli literæ, *debere neophytos præteriri*, ne ſtupore gentilitatis nondum fundatis ſenſibus adhærente, aliquid in Deum novitas inerudita peccaret. Ille fuit primus, & puto ſolus exemplo *plus fide poſſe*, quam *tempore* promoveri.... Hic de imperitis gentibus veniens, tam matura *cœpit* fide, quanta pauci fortaſſe *perfecerint*. *Mora denique circa gratiam Dei nulla, nulla dilatio*. Parum dixi: Presbyterium & ſacerdotium ſtatim accepit. *Quis enim non omnes bonorum gradus crederet tali mente credenti?* Es iſt doch zu verwundern, daß Pereira überal Diſpenſen findet, wo doch die Quellen gar keine melden. Pontius ſaget uns, daß bei Cyprianus ſich gar keine Hinderniſſe mehr vorgefunden hätten, ihm das Prieſterthum alſogleich angedeihen zu laſſen. Wo keine Hinderniſſe iſt, was gibt es doch da für Diſpenſationen? Er ſaget uns, daß Cyprian der erſte und einzige durch ſein Beiſpiel gezeiget habe, daß man durch Eifer im Glauben weiter kommen könne, als

durch langes Leben im Christenthume, und daß also die Ursache, warum Paulus die Neubekehrten nicht zu Vorgesezten der Kirche haben wolte, bei Cyprianus ganz und gar keine Plaz gegriffen hatte, und gibt uns also zu verstehen, daß man zwar das apostolische Gesez ausgeleget, nicht aber in demselben dispensiret habe. Dem Pereira aber gilt es gleich, Auslegungen der heil. Schrift sind bei ihm auch Dispensationen. Vielleicht hat auch Hieronymus dispensiret, da er behauptete, daß der Apostel nur von denen Bigamis geredet hätte, welche sich als Christen zweimal verheirathet hätten. Und wenn wir auch endlich hier eine Dispensation fänden, wer hat sie doch gegeben?

Der Primas oder vielmehr der Patriarch von ganz Afrika. Läßt sich wohl von diesem auf jeden einzeln Bischof schliessen?

Was hier von Cyprianen gesagt ist, gilt auch von dem heil. Philogon von Antiochia: dann auch von diesem bezeuget Chrysostomus homil. 31. de beat. Philogono, daß er ein solches keusches und heiliges Leben geführet, und so wie eine Sonne unter den übrigen Weltleuten geleuchtet; daß er nicht sowohl von den Menschen, als von Gott zu dem bischöflichen Amt auserkiesen

wor-

worden sei. Die Worte sind: porro quod delegerit *illum Deus* vel ex ipsa morum integritate perspicuum est: Und eben daselbst: Ubi *Deus suo suffragio designaverit aliquem*, illaque manu sanctum contigerit caput, incorruptum suffragium, alienum ab omni suspicione judicium, indubitata fuit delecti comprobatio *propter ejus, qui delegit, auctoritatem.*

Uebrigens war Philogonus kein Neubekehrter, er war schon lang ein Christ, war Advokat zu Antiochia, ist von Anfang des 4. Jahrhunderts Bischof zu Antiochien geworden, wo noch kein allgemeines Kirchengesez vorfindlich ist, welches verbothen hätte, einen heil. Layen zu einem Bischof zu machen, ohne daß er die hernach gebotene Zwischenzeiten beobachtet hätte: also wiederum eine Dispens ohne Geseze.

Nun aber weiter im pereirischen Text: „Die Bischöfe von Frankreich behaupte„ten noch in dem eilften Jahrhunderte die „nemliche Macht; denn sie weihten einen „Layen aus eigener Macht zu einem Erz„bischofe von Rheims. Der H. Fulbert, „der diese Begebenheit in seinem 38 Brie„fe erzählet, war einer derselben.“

Um dieses Geschwäz zu vernichten, darf man nur sich dessen erinnern, was Fulbert oben erzählet hat, dann dieß ist der nämliche Brief. Pereira saget uns ganz dreist, die Bischöfe hätten diese Macht behauptet, und Fulbertus erzählet uns; daß sich der Bischof Guido, an den er schreibt, wegen der Erhebung des Ebalus gefürchtet hatte. Es ist doch eine starke Behauptung, wenn man sich fürchtet. Fulbertus tröstet auch den Guido gar nicht damit, daß er ja doch aus eigener bischöflichen Macht wohl mit dem Ebalus hätte dispensiren können, und daß also, wenn ihn der Pabst wegen der Weihung des Ebalus vornehmen wolte, er nur herzhaft entgegensezen dörfte, daß ihn der H. Geist zum Bischof über seinen Kirchsprengel geordnet hatte; sondern saget nur, daß, wenn die Umstände alle wahr wären, der Pabst gar nicht würde behaupten können, daß hier wider ein Kirchengesez gefehlet worden wäre; so wenig nemlich, als bei der Erhebung des Ambrosius, oder Germanus besonders weil in diesem Falle noch eine wirkliche äußerste Nothwendigkeit obgewalret hätte, indem durch die Erhebung des Ebalus der ganz darnieder liegenden Kirche zu Reims wiederum eine Hofnung zur Aufrichtung wäre geschaffet worden.

Wenn

Wenn man also alles mit unpartheiischen Auge ansieht, so findet sich hier nichts, als eine Auslegung der Kirchengeseze, das Gesez nemlich, welches Layen von der bischöflichen Würde, wenn sie nicht zuvor einige Zeit in dem geistlichen Stande gelebt hätten, ausschloß, war deswegen gesezet, damit nicht unerfahrne, in den Tugenden nicht gegründete oder gar mit Lastern beflekte Männer in das Heiligthum eingeführet wurden. Von allem diesem war nach der Voraussezung des Fulberts nichts bei Ebalus zu fürchten : also war das Geseze nicht für diesen Fall; somit sehen wir abermal, daß hier eine Auslegung des Kirchengesezes, und nicht, wie Pereira will, eine Dispens obgewaltet habe. Nicht einmal also die Auslegungen der Kirchengeseze getrauten sich die Bischöfe um diese Zeit ohne Vorwissen des römischen Stuhls zu machen. Fulbert schilt auch nicht auf den Guido, daß er durch diese Furcht seine bischöfliche Rechte vergebe, daß er nicht herzhaft genug sei, dieselbe zu vertheidigen; sondern tröstet ihn nur damit, daß der Pabst in diesem Falle ihm nichts werde anhaben können, und doch, wenn wir Pereira glauben, dispensirten die Bischöfe in allen allgemeinen Kirchengesezen; ohne sich weiter um den Primas zu bekümmern.

Soviel von diesem Kirchengeseze. Nun ein anderes: „ Es ist ferner unzweifelbar,
„ daß die zweite Ehe überall die Untüch-
„ tigkeit zu den heil. Weihen sowohl, als
„ zu dem Bisthume verursachte. Dieß be-
„ wißt das nemliche 8 Kap. des ersten Briefs
„ des heil. Paulus an Thimotheus, wie
„ auch das erste Kap. des Sendschreibens
„ an Titus. Der sechszehnte Kanon der
„ Apostel enthält eine ausdrückliche Ver-
„ ordnung, die die Päbste Siricius, In-
„ nocenz, und Leo der Grosse erneuert ha-
„ ben. Die ehrwürdigen Denkmäler der alten
„ Väter und Koncilien gestatten uns nicht,
„ an der allgemeinen Annahme dieses Gesezes
„ in der ganzen Kirche zu zweifeln."

Der apostolische Kanon lautet also: *Qui post baptismum*, duabus implicitus fuerit nuptiis, aut concubinam habuit, is Episcopus, aut presbyter, aut diaconus, aut denique in consortio sacerdotali esse non potest. Dieser Kanon beruhet auf der allgemein in Orient angenommenen Auslegung des apostolischen Gesezes, nemlich, daß nur die zweite Ehe nach der Tauf eine Hinderniß wäre, zu den heil. Weihen zu gelangen. Auch Hieronymus war dieser Meinung. In Orient nemlich schrieb man die zweite Ehe einer Unenthaltsamkeit, welche

man

man für eine Sünde hielt, zu. Diese Sünde wurde, wie man glaubte, durch die Taufe abgewaschen; und also konnte die Zwote noch in dem Unglauben eingegangene Ehe nicht schaden. Siricius, Innocenz, und Leo haben diese Auslegung bestritten, und glaubten, daß eine Zweite schon in dem Unglauben eingegangene Ehe dem Priesterthume im Weeg stehe. Glauben wir Pereira; so haben diese Päbste den apostolischen Kanon wieder erneuert, (er war Innocenzen und Ciritius glaublich nicht bekannt), obschon sie die darinn enthaltene Meinung bestritten haben; so aufrichtig geht nemlich Pereira mit seinen Lesern um. Siricius und Innocenz also haben diesen apostolischen Kanon nicht erneuert sondern die Auslegung des apostolischen Gesezes von den Bigamis verworfen, welche sich in diesem Kanon vorfindet, und behauptet, daß der Apostel Paulus auch dieienige Bigamos ausgeschlossen, welche vor ihrer Bekehrung eine zweimalige Heirathe eingegangen hätten. Und diese Meinung hat hernach auch in Occident die Oberhand erhalten, obschon im Orient die Gegenseitige beibehalten worden ist. Dieß erhellet ganz klar aus dem Concilio Trullano, welches diesen apostolischen Kanon aufgenommen hat. Man sehe auch den Zonaras über eben diesen Kanon, und van

Espen eben darüber. Es ist also wirklich abermal ein großer Schnizer, wenn Pereira die Auslegung der Abendländer auf die ganze Kirche ausdehnet, und hernach die Bischöfe in Orient in dem noch abendländischen Sinne verstandene Kanon dispensiren läßt. Dann nun schreibt er weiter „nichts destoweniger versichert uns Theo„doret in seinem 110 Briefe, daß die durch „ihre Lehre und Wissenschaft berühmtesten „und angesehnsten Bischöfe (Pereira sieht „nichts als Bischöfe im Alterthume, kei„ne Primaten, keine Patriarchen, keine „Provincial Versammlungen von Bischö„fen) wie Alexander von Antiochien, A„caz von Beroa, Praylles von Jerusalem, „Proklus von Constantinopel, und ande„re zuweilen von diesem apostolischen Ge„seze dispensirten.“

Theodoret saget doch kein Wort, woraus man auf eine Dispens schliessen könnte: er sagt nur, daß diese Patriarchen (ob sie so gelehrt waren, wie Pereira sie ausgiebt, weist ich nicht, Präyles war ein Gönner des Pelagius) Bigamos ordiniret hätten, glaublich solche, welche vor der Taufe schon Bigami gewesen waren, dann da Theodoret sein Betragen in Ansehung des Irenäus rechtfertigen will, beruft er sich nicht auf

die

die bischöfliche Macht zu dispensiren, sondern saget nur, er habe sich in diesem Stücke nach der Gewohnheit gerichtet, *consuetudinem* ergo secuti sumus. Ist es wohl glaublich, daß so oft und vielfältig in dem apostolischen Geseze dispensiret worden sei, daß eine entgegen gesezte Gewohnheit endlich daraus erwachsen ist? Ist es glaublich, daß diese heil. Bischöfe, wie sie Pereira nennt, Bigamos, welche noch der orientalischen Disciplen wegen der zweiten Hochzeit Buß thun müssen, zu Bischöfen geweihet haben, und das so oft? Ich meines Orts glaube, hier sei nur die Rede von Bigamis, welche sich vor ihrer Bekehrung zweimal verheirathet hatten, welcher Fall bei den Orientalern keine Irregularität war, und also keine Dispensation nöthig hatte. Was übrigens gemeine Bischöfe über dergleichen Canones für Gewalt gehabt haben, hätte Pereira leicht aus dem schliessen können, das obschon der zweimal verheirathet gewesene Irenäus durch die allgemeine Wahl der Bischöfe von Phönicien gewählet, und von Theodoreten selbsten geweihet worden war; obschon Theodoret die vielen Beispiele und das Beispiel seiner Vorfahren anführte; Irenäus nichts destoweniger auch unter andern Ursachen deßwegen abgesezet worden, weil er ein Bigamus war. Man hat also

den Schluß nicht gelten lassen wollen, die obersten Vorsteher der Kirche die Patriarchen haben zuweilen Bigamos geweihet, also konnte es auch Theodoret der Bischof von Cyra. Diesen Schluß macht doch Pereira wohl hundertmahl. Und wenn auch alles gelten lassen wollte, so ist es ja bekannt, daß die Ordinationes der Bischöfe ordinär in Kirchensammlungen abgeredet worden sind, und also ließ sich doch aus allem diesem nichts für einzelne Bischöfe schliessen.

„ Doch hier ist noch etwas weit merkwürdigeres: Kraft des eilften Dekretes des Pabstes Siricius, und des zwölften des Pabstes Innocenz I. waren diejenige, die sich zweimal, oder mit Wittwen verheiratheten, untüchtig (irregulares), und müßten ihrer Geistlichkeit entsezet werden. Gleichwohl hat das erste Koncilium zu Toledo, im 3. Kanon, und das erste zu Orange im 25 Kanon Dispensen für dieses Geseze des heil. Stuhles ertheilet: das erste, da es erklärte, daß diejenigen, die Wittwen geheirathet haben, in der Geistlichkeit bleiben solten; das zweite, indem es entschied, daß man diejenigen, die sich zweimal verheirathet zu dem Diakonat erheben könnte."

Daß

Daß Siricius gewolt hat, daß diese Geistlichen, welche sich entweder mit Wittwen, oder mit einer zwoten Frau verheiratheten, aus der Klerisei gestossen, und in den Stand der Laien gesezet werden solten, ist wahr: ob aber die Väter von Toledo dieses Gesez gewußt haben und ob sie also dasselbe in soweit haben abschaffen wollen, daß wenigstens die mindere Geistliche, die sich so verheiratheten, bei ihren Weyhen bleiben könnten, ist zweifelhaft; denn die Väter berufen sich gar nicht auf das siricische Gesez, thun auch davon kein Meldung. Wenn sie auch wirklich die Schärfe dieses Gesezes in soweit gemildert hätten, daß ein minderer Geistlicher bei seinen Weyhen bleiben könnte, so scheinet doch dieses mit gutem Einverständniße des römischen Stuhles geschehen zu sein, denn Innocenz I schreibt an Victricium von Rouen also: ut viduam mulierem clericus non ducat uxorem, quia scriptum est, sacerdos uxorem virginem accipiat, non viduam, non ejectam, utique quia ad sacerdotium labore suo & vitæ probabilitate contendit, cavere debet, ne *hoc præjudicio impeditus pervenire non possit.* Und Nro 6. Ne is, qui secundam duxerit uxorem, clericus fiat, quia scriptum est, unius uxoris virum, & iterum, sacerdotes mei semel nubent &c. Aus diesen

sen Worten ergiebt sich, daß auch Innocenz. Hier keine andere Strafe für die Männer der Wittwen oder zweier Weiber bestimmet, so wie das Concilium als daß sie nicht zum Priesterthum solten erhoben werden, und also läßt sich wohl schliessen, daß das Gesez des Siricius mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht angenomen worden.

Uebrigens ist es ein unverzeihliger Fehler, wenn uns Pereira weis machen will, das Koncilium zu Toledo, welches Ao 400 gehalten worden ist, hätte schon in den Dekreten des Innocenzius dispensiret; da doch dieselbe viel später geschrieben sind. Noch unverzeihliger ist es, wenn uns Pereira saget, das erste Koncilium von Orange hätte entschieden, daß diejenige, welche sich zweimal verheirathet hätten, zum Diakonat erhoben werden könnten, da doch der Kanon ausdrücklich saget, daß sie nicht über das Subdiakonat promoviret werden solten. Zudem so redet dieser Konon nicht von denjenigen, welche sich als Geistliche zweimal verheirathet hatten, von welchem Falle doch wenigstens Siricius redet; sondern setzen diesen Fall fest, daß, wenn ein rechtschafener Laie, der sich ohngefehr zweimal verheirathet hätte, sich dem geistlichen

Stande widmen wollte, so solte er nichts mehr, als Subdiakon werden können: die Worte des Kanons sind diese: De idoneis autem, probatisque viris, quos clericatui *alligari* ipsa vitæ gratia suggerit, si forte inciderint in duplicata matrimonia, ut non ultra subdiaconatum ecclesiasticas capiant dignitates. Die Väter haben sich also hier genau an die apostolische Sazung gehalten, weil der Apostel nur von Bischöfen und Diakonen foderet, daß sie Männer einer Frau sein solten. Zweitens verdient auch noch angemerkt zu werden, daß die Väter dieses Konciliums sagen, wenn sich einer von ohngefehr, oder aus Unwissenheit, daß er sich dadurch eine Untauglichkeit zum geistlichen Stande zuzöge, zweimal verheirathet hätte; wenn er sonst ein rechtschafener Mann wäre, man ihm wenigstens zu den niedern Weihen oder höchstens zum Subdiakonat erheben könnte. Nun also das Gesez des Siricius und Innocenz den Vätern bedienet, so haben sie ihm diese Auslegung gegeben, daß einer, der nicht wüste, daß er sich dadurch die Untauglichkeit zuzöge, wenn er sich zum zweitenmal verheirathete, Clericus werden könnte. Eine Auslegung wäre doch keine Dispens. Doch alles dieß anzumerken, war unnöthig, es ist ja hier gar keine Rede von

Dis-

Dispensationen, sondern es ist hier nur die Frage, ob die Bischöfe die Geseze des Siricius und Innocenzens anzunehmen, wie sie waren, schuldig gewesen sind. Das Koncilium von Toledo wie auch zu Orange waren National Versammlungen von ganz Spanien und Frankreich, und also ließe sich aus ihrem Betragen etwan die Frage entscheiden; daß, im Falle die Bischöfe einer ganzen Nation nicht für gut fänden, einige Verordnungen des römischen Stuhles nach all ihrer Strenge anzunehmen, dieselbe Fälle solche Verordnungen linderen, könnten? und daran zweifelt doch wohl niemand; wenn man bedenkt, wie sich die Bischöfe von Frankreich sowohl als von Deutschland wider einige Verordnungen des tridentinischem Kirchenrathes betragen haben. Wozu also all dieses Geschwäz des Pereira?

Eben so wenig schiket sich auch zu den Dispensen, was Pereira an eben der Stelle noch hinschreibt, nemlich: „endlich merket Sokrates an, daß obschon es ein allgemeines Gesez war, keinen Kathechumenen in die Geistlichkeit aufzunehmen, man doch zu Alexandria die Gewohnheit hätte, die Kathechumenen zu Sänger und Leser zu machen.“ Ist denn eine Gewohnheit auch eine Dispensation? sezt

nicht

nicht eine Gewohnheit, wenn sie rechtmäsig sein soll, die Einwilligung der rechtmäsigen Obrigkeit zum Voraus? Wie viel ist neben diesem den Sokrates zu trauen, wenn er die Gebräuche verschiedener Kirchen erzählet?

Fleury saget in seinem 26 Buch, da er eben das 22 Kap. des 5. Buch des Sokrates aushebet, aus welchem Pereira die Gewohnheit der alexandrinischen Kirche erproben will: caute etiam supradictis scriptoribus fides adhibenda; dum varias Ecclesiæ consuetudines referunt.

In eben dem §en schreibt Pereira weiter: „Ein anderes allgemein angenommenes Gesez wollte, daß man, um Bischof zu werden, wenigstens Diakon sein sollte. „Man sieht es indem 55. Briefe des heil. Cyprians an Antonin; in der zwanzigsten „Rede des heil. Gregors von Nazianz; „in dem zehnten Kanon des sardischen „Konciliums; in dem Briefe Siricius an „Himer; in dem 84. Briefe des heil. Leo „des Großen. Und nichts destoweniger „gab der heilige Augustin in Betracht der „Bedürfnisse eines Theils der Glaubigen „seines Sprengels, ihnen einen gewissen „Antonius zum Bischofe, den er zu Fus-

sale

„ sale einsezte, ob er gleich nichts als e-
„ ser war, wie dieser heil. Lehrer es selbst
„ in seinem 209 Briefe sagt.“

Der H. Cyprian saget in gemeldten Brie-
fe nichts, als daß Cornelius Diacon gewe-
sen, ehe er Bischof zu Rom geworden, und
daß er also stufenweise zum Bisthum gelan-
get. Wie läßt sich doch aus dieser Erzäh-
lung ein allgemeines Gesez ersehen, wenn
man keine spanische Brille aufhat? Gre-
gor von Nazianz schreibet in der angeführ-
ten Rede, daß Basilius von einem Lektor
zum Priester, und dann zum Bischof ge-
weihet worden, und belobet diese stufenweise
geschehenen Beförderung, weil sie dem Geiste
der Kirche und der Schwere des Amts ganz an-
gemessen ist; sagt doch aber kein Wort davon,
daß diese stufenweise vorgegangene Beförde-
rung durch ein Kirchengesez gebothen sei; ist
auch nicht glaublich, wenn ein solches Gesez ge-
wesen wäre, daß es so vielfältig hätte kön-
nen übertreten werden, als Gregor von Na-
zianz in nachfolgenden Worten anzeiget:
dann nachdem er die Ordination des H. Ba-
silius dem Willen Gottes ganz allein zu-
geeignet, fragt er: Quonam autem id
modo? sic nempe, ut eum non subito
ad hunc gradum subveheret, nec si-
mul eum & ablueret, & sapientia instrue-
ret,

ret, *quemadmodum plerosque eorum qui nunc Antiſtitum munus* appetunt: verum ordine, ac ſpiritualis progreſſionis lege, hoc eum honore afficeret. Nec enim mihi perturbatio illa temeritasque probatur, quæ apud nos nonnunquam, & in nonnullis Eccleſiæ præſidibus exiſtit. Non enim eo audaciæ progrediar, *ut omnes accuſem inique enim facerem.* Verum nauticam legem laudo, quæ gubernatori futuro primum remos tradit, deinde ad proram eum collocat: ſicque prioribus muneribus ipſi commiſſis, tandem eum poſt diuturnam remigationem ac ventorum obſervationem ad gubernacula conſtituit. Eadem rei militaris eſt ratio: miles primum, deinde centurio, tum Imperator. Hic optimus ordo eſt, iisque, qui ſubſunt, in primis conducibilis. Aus dieſem iſt wohl erſichtlich, daß zwar ſehr wichtige Gründe für die ſtufenweiſe Beförderung ſtreiten, und daß eben deswegen auch Baſilius von ſeinem Bruder gelobet wird; aber daß auch ein Geſez vorhanden geweſen, läßt ſich daraus nicht abnehmen, eben ſo wenig als man behaupten kann, daß die ſtufenweiſe Beförderung der Schiffer oder Soldaten durch ein allgemeines Geſez wären gebothen geweſen. Der ſardicenſiſche Kanon iſt alſo der erſte, der die ſogenannte interſtitia ein-

geführet hat. Siricius und Leo haben denselben an angeführten Stellen aufs neue eingeschärfet.

Nun an die Dispensation des heil. Augustins. In seinem 209 Brief edit. Maurinæ erzählet er, daß ein gewisses Schloß Fussala mit Nahmen zu seiner Diözeß gehöret hätte, weil es aber zu weit entfernet gewesen, so hätte er sich entschlossen, einen besondern Bischof alda ordiniren zu lassen. Er bath deswegen den Primas von Numidien, einen sehr bedagten heiligen Mann, daß er, ohneracht der weiten Reise, sich nach Fussala verfügen mögte, um einen gewissen Priester, der die venische Sprache inne hätte, zum Bischof zu weihen. Da nun alles bereit war, weigerte sich gedachter Priester dieses neue Bisthum anzunehmen. Nun schreibt Augustinus weiter. Ego autem qui utique, ſicut exitus docuit, differre *potius debui*, quam periculoſum *præcipitare* negotium, dum nolo graviſſimum & ſanctiſſimum ſenem ad nos uſque fatigatum ſine effectu, propter quem venerat tam longe, ad propria remeare, obtuli non petentibus quendam adoleſcentem Antonium, qui mecum tunc erat, in monaſterio quidem a nobis a parvula ætate nutritum, ſed præter lectionis offici-

um

um *nullis clericatus gradibus & laboribus notum*. At illi miseri, quod futurum fuerat, ignorantes, offerenti eum mihi obedientissime crediderunt. Quid plura? factum: esse illis Episcopus cœpit.

Die erste Frage, welche man billig machen muß, wenn man eine Urkunde, zum Beweise anführt, ist wohl die, ob sie nicht unterschoben sei. Wirklich getraue ich mir dieses von dem Briefe des Augustinus nicht zu behaupten. Dennoch ist es eben nicht so gewiß; daß er aus der Feder des H. Augustinus geflossen ist. Die Mauriner haben ihn zwar in Schuz genommen, merken aber doch an, daß dieser Brief einigen Gelehrten verdächtig schiene. Unter diese zähle ich den Erasmus, welcher denselben in die Baßler Edition des H. Augustins nicht aufgenommen hat: auch selbst der Inhalt dieses Briefes scheint nicht recht zu passen auf die damalige Zeiten. In Afrika war es festgesezt, daß kein neues Bisthum ohne ein Provinzial Koncilium errichtet werden sollte; kraft dieses Briefes scheint es, war niemand dabei, als der Primas der Provinz und Augustin. Auch das ist nicht gläublich, daß in Afrika neben dem Antonius von Fusala sich noch drei Bischöfe in einer Provinz, nemlich in der

Cäsariensischen Priskus, Viktor und Laurentius vorgefunden haben, die mit Gutheißung des römischen Stuhles ihres Amts entsezt, nichts als den Titel eines Bischofs behalten haben. Wenn man von dieser Anzahl auf die übrigen Provinzen schließen wollte, so müsten in kurzer Zeit wenigstens zwölf Bischöfe in Afrika abgesezt, und ihre Absezung zu Rom bestättiget worden sein. Wie konnten diese Appellationen alle nach Rom kommen, da man doch weiß, wie sehr sich die Bischöfe selber Zeit denselben widersezet haben. Doch lassen wir die Urkunde ihre völlige Beweißkraft haben: läßt sich dann in diesem Fall aus derselben für ganz gewiß abnehmen, daß Augustin in einem allgemeinen Kirchengesez dispensiret habe; wer dieses daraus abnehmen will, muß doch beweisen, daß Kirchengeseze da waren, und daß sie Augustin auch gekannt hat. In den afrikanischen Koncilien findet sich über den Gegenstand, nemlich daß man keinen Geistlichen, er sei dann Diakon oder Priester, zum Bischof machen sollte, keine Sylbe; nur allein war verordnet, daß keiner Subdiakonus werden sollte, er sei dann Majorenn, das ist, 25 Jahr alt. Was Siricius und Zosinus über diesen Gegenstand verordnet hatten, war dieses wohl in Afrika, und besonders Augusti-

gusti-

gustinen bekannt, war es angenommen, war es ein allgemeines Kirchengesez? lauter Fragen, welche zuvor mit Bestand beantwortet sein müssen, ehe man sich eine Dispensation gedenken kann. Daß Augustinus die Kirchengeseze nicht allemal gewußt hat, hat er genug gezeigt, da er sich Eraclium zum Successoren ernennt, und dadurch gegen gar kein Kirchengesez zu handeln geglaubet hat: er wollte nemlich den Fehler seines Vorfahrers Valerius verbesseren, welcher den Augustinus noch bei seinen Lebzeiten zu einem Mitbischofe angenommen hatte, weil er ebenfals nicht gewust, daß sich kein Bischof einen Coadjutorem nehmen dürfe, wie denn auch Augustin selbst gesteht, daß er dieß nicht gewußt habe. Sein Geständniß über die Unwissenheit erhellet ganz klar aus dem 213 Briefe, wo es also heißt: Nolo de illo, nempe Eraclio fieri, quod de me factum est. Adhuc in corpore posito beatæ memoriæ patre & Episcopo meo sene Valerio, Episcopus ordinatus sum, & sedi cum illo quod concilio Niceno prohibitum fuisse *nesciebam*, nec ipse sciebat. Quod ergo reprehensum est in me, nolo reprehendi in filio meo. . . Erit presbyter ut est, quando Deus voluerit, futurus Episcopus. . . . Obsecro vos, & obstringo per Christum, ut huic

juveni, hoc est, Eraclio presbytero, quem hodie in nomine Christi designo Episcopum successorem mihi, patiamini me refundere onera occupationum mearum. Diese Unwissenheit scheint um soviel mehr hier Plaz zu greifen, weil 1) die Canones Sardicenses, worin die Stufen der geistlichen Weihen vorgeschrieben waren, in Afrika entweder ganz unbekant waren, oder doch wenigstens keine große Figur machten. Geschichtskündige Leser werden dieß aus dem Vorgang mit den Afrikanern und dem Pabste Zosimus schon zu Genüge wissen. 2) Was die Briefe des Siricius und Innocenzens betrift, so war es eben gar leicht möglich, daß sie in Afrika nicht bekant worden sind, weil der eine an die spanische, und der andere an die französische Bischöfe gerichtet ist. 3) Weil auch Augustin selbst, da er diese Geschichte erzählet, keine Sylbe meldet, daß bei der Ordination des Antonius einige Canones im Weege gestanden, da er doch Nro 7 in nemlichen Brief, wo er von der Translation redet, saget, daß dieselbe wider die Verordnungen der Väter wäre. Nun noch einen Schritt weiter. Wir wollen zugeben, Augustin hätte die Geseze gewust, hat er wohl auch darin dispensiret, oder hat es der Primas gethan, und mit ihm diejenige Bischöfe, die glaublich

lich zu der Aufrichtung, des neuen Bisthums versammelt waren? Ich glaube das lezte. Denn sowenig Augustin den neuen Bischof allein ordiniren konnte, sowenig hat er auch mit ihm allein dispensiret: er selbst sezt auch sein ganzes Vergehen nur darin, daß er diesen jungen Menschen vorgeschlagen, er saget aber kein Wort davon, daß er mit ihm dispensirt habe. Doch wäre auch das lezte, was hielte Augustin selbst von dieser seiner Dispensation? Er nennt sie eine Uebereilung, eine alzu große Gefälligkeit gegen den guten alten Primaten. Ich überlasse es also dem Leser, und der unpartheiischen Welt, was und wieviel für den Besizstand der Bischöfe vor den Zeiten Isidors aus dieser That geschlossen werden kann.

Daß übrigens das Wort juvenis bei Augustinen nicht so streng genommen werden muß, merket Fleury lib. 24. toæ. 5. pag. 905. an. Dann eben erstgedachter Eraclius, wird von Augustinen auch juvenis genannt, obschon er bey reifen Alter nach Karthago gekommen, und lange Zeit ein Schüler Augustins gewesen ist. Auch in dem nemlichen Brief saget Augustinus: Ad istam civitatem, nemlich Hippon. cum vigore ætatis adveni, sed tamen juvenis fui,

fui, nemlich schon mit 30 Jahren. Eben an dem Ort redet er also: in infantia speratur pueritia, & in pueritia speratur adolescentia, & in adolescentia speratur juventus, & in juventute speratur gravitas, & in gravitate speratur Senectus. Aus dieser Stufenreihe läßt sich leicht abnehmen, das juventus bei Augustin das Mittelalter eines Menschen bedeutet: daß also Antonius von Fussala, obschon er ein Jüngling von Augustinen genennt wird, doch wenigstens ein Mann zwischen 30 und 40 Jahren gewesen sei, und daß auch also wegen Abgang des Alters keine große Dispensation vonnöthen gewesen ist.

No 5. „Der achte Kanon des nicänischen Konciliums. Hatte verbothen, „zween Bischöfe in eine Stadt zu sezen." Auch dieses ist nicht ganz wahr. Der Portugieß machet uns doch immerfort allerlei Sachen weis. Man lese den 8 Kanon des nicänischen Konciliums, und man wird finden, daß dieses Gesez in demselben vielmehr zum voraus gesezet, als erst gemacht wird. Doch das thut nichts zur Sache: nur wieder eine Dispens in diesem Gesez. „Dieß „verhinderte den heil. Meletius von An„tiochia nicht, daß er, die von Paulin

„ sei-

„ seinem Mitwerber verursachten Uneinig-
„ keit und Spaltung zu stillen, mit ihm über-
„ eins kam, daß sie alle beide als Bischö-
„ fe derselbigen Stadt die Heerde Jesu
„ Christi unter sich theilten.“

Ist doch abermal eine Falschheit. Daß Meletius dem Paulinus diese Bedingniß angetragen habe, ist wahr; daß sie aber zu Stande gekommen, wie Pereira uns versicheren will, ist nicht wahr. Daß übrigens Melecius, wie Theodoret in dem 5 Buch am 3 Kap. versichert, aus Liebe zum Frieden diesen Vergleich vorgeschlagen hat, war eine That, die alles Lobenswerth ist, aber gewiß keine Dispensation; dann sonst häte er mit sich selber dispensiren müssen. Er hat vielmehr ein expediens treffen wollen, welches schon vor ihm auch andere getroffen hatten. Man sehe den Fleury im 17 Buch 15. §.

Wenigstens wird kein Kirchengesez aufgewiesen werden können, welches verböthe, daß, wenn schon zween Bischöfe gesezet sind, und ein jeder glaubet, er sei rechtmäsig gesezet, ein solcher Vergleich, wie dieses war, nicht statt haben könne, zu dem wer hat doch dem Pereira gesagt, daß Meletius diesen Vergleich ohne Einwilligung des

römischen Stuhles, welcher in diesen Streit schon verflochten war, hat abschliesen wollen.

„Endlich war es ein unverlezbares Gesez „der ganzen Kirche, daß kein Bischof ausser „seinem Sprengel eine Einweihung „vornehmen sollte; dem ohngeachtet lehret „uns Sokrat, daß der heil. Athanas „Bischöfe verschiedener Kirchen einweihte, „die nicht zu seiner Provinz gehörten. „Theodoret erzählet ebenfals, daß der heil. „Eusebius Bischöf von Samosat in Euphratesien „von den Bedürfnissen verschiedener „Kirchen gerühret, denen katholische „Kirchendiener mangelten, aus Ursache der „Verfolgungen des Kaisers Valens, eine „grosse Anzahl von Bischöfen in Syrien, „in Phönicien, Cilicien und in Palestina „weihete.“

Aus der Geschichte ist bekannt, daß unter den arianischen Kaisern Valens und Konstantius viele katholische Bischöfe ins Elend haben wandern müßen, und daß also ihre Kirchen ganz leer gestanden sind. Athanasius und Eusebius von Samosät waren auch unter den Verwiesenen. Athanasius, da er von dem Konstantius zurückgerufen worden war, nahm seine Reise über

Pelusium, und in allen Städten, wo er durchreisete, ermahnte er die Glaubigen, daß sie sich den Arianern widersezen, jene aber aufnehmen sollten, die den Glauben an die Einheit der Natur aufrichtig bekennten. In quibusdam etiam ecclesiis, schreibt Sokrat im 2 Buch 24 Kap. ordinationes fecit; zweifelsohn in denjenigen, welche keine katholische Bischöfe hatten. Ich mögte doch das Kirchengesez wissen, welches diese That verböthe. Ich glaube vielmehr, daß ein jeder Bischof auch heut zu Tag nach den Jsidorianischen Dekretalen Weihen, und andere geistliche Verrichtungen in so verlassenen Kirchen vornehmen könne. Im Fall der Noth ist ein jeder Bischof Pabst. Zudem meldet Sokrat nicht, ob diese Städte nicht zum Patriarchat des Athanas gehöret haben. Wäre dieses, so würde daraus der rechtmäsigste Schluß gezogen daß wenn ein Patriarch in eine in seinem Sprengel gelegene Stadt käme, er sich als Bischof darin betragen, und die den ihm unterworfenen Bischöfen eigene Verrichtungen vornehmen könne, wenn wir nemlich voraus-sezen, daß in den Städten, wo Athanas durchreisete, sich wirklich katholische Bischöfen vorgefunden haben. Uebrigens meldet doch Sokrates auch, daß eben dieses Betragen des Athanas zu neuen Lä-

sterun.

sterungen Anlaß gegeben habe, es muß doch also um selbe Zeit noch keine allgemein angenommene Wahrheit gewesen sein, daß ein jeder Bischof in Kirchengesezen dispensiren könne; sonst hätte ja diese Anklage gar keinen Grund gehabt.

Eben was wir von Athanasius gesagt haben; läßt sich noch mit besserem Grunde vom Eusebius von Samosat sagen: Theodoret im 4 Buch 12. Kap. schreibet von ihm also: Hic cum multas Ecclesias pastoribus suis viduatas esse comperisset, militarem habitum sumens & tiara capiti imposita Syriam, Phœnicem, ac Palestinam peragravit presbyteros ordinans ac diaconos, aliosque Ecclesiæ ordines supplens; ac si quando Episcopos eandem cum ipso fidei doctrinam profitentes reperisset, eos Antistites Ecclesiis indigentibus præficiebat. Ich glaube, daß hier so wenig eine Dispens Plaz finden kann, als in dem Falle, wenn ein fremder Priester etwan auf der Reise in einem Nothfall ein Kind taufet, oder in Abwesenheit des Pfarrers einen Todkranken versieht. Doch bei Pereira ist alles Dispens.

Nro 6. Kömt Pereira zu den Ehedispensen. Die erste findet er in dem 10 Kanon

des

des Konciliums von Ancyral, wo nemlich das Koncilium den Diakonen erlaubet, wenn sie bei ihrer Weyhung wider den Cölibat protestirten, sich nachgehends zu verheirathen. Daß aus diesem Kanon sich keine Dispens herausdrechseln läßt, habe ich schon genug bewiesen in meiner Apologie wider die Mainzer Monatschriftsteller. Ich kann mich um so mehr sicher darauf beziehen, weil die Herrn Mainzer selbsten damit zufrieden gewesen, und kein Wort dagegen eingewendet haben.

Doch was die Mainzer Monathschriftsteller nicht gethan, das soll Herr Weimer uStand gebracht, und mich dann mit Gründen nicht mit Schimpfworten, wie ich es zu machen pflegte, abgefertiget haben. Man sehe die Mainzer Monatschrift. 1787. 4. H. Das Werkchen, worin dieß geschehen sein soll, nennt sich justa hierarchiæ sacræ idea in subsidium Ss. Theologiæ Candidatorum S. Ecclesiæ Coloniensis, præformata a Joanne Weimer Ss. Theologiæ Doctore, ejusdemque in Archiepiscopali presbyterorum Collegio ad S. Michaelem in Weidenbach Lectore Coloniæ 1787. Dieser Schriftsteller stellt §. 76. den allgemeinen Saz auf, daß sehr viele Jahrhunderte hindurch die Gewalt in allen

len Punkten der Kirchenzucht zu dispensiren bei den Bischöfen gewesen. Diesen Saz zu beweisen, beruft er sich auf den 9 Kanon des Kirchenraths zu Ancyra, auf den sich auch schon der Hr. Professor Hauts zu Trier berufen hatte; den ich dann also abermal hieher seze: Diaconi, quicunque ordinantur, si in ipsa ordinatione protestati sunt, & dixerunt, velle se conjugio copulari, quia sic manere non possunt, si hi postmodum uxores duxerint, in ministerio maneant, propterea quod eis Episcopus licentiam dederit. In der Apologie wider die Mainzer Monatschriftsteller habe ich so viele Anmerkungen über diesen Kanon gemacht, daß gewiß ein unpartheiischer Leser nicht bald eine Dispense träumen wird. Herr Weimer findet sie ohneracht dessen doch, und aus was für einem Grund? Auf das, was ich darüber gesagt hatte, wird kein Wort geantwortet. Was hat dann nun Hr. Weimer für Gründe, hat er bewiesen, daß ein allgemeines Kirchengesez in Orient auch die Diakonen zum Cölibat verbunden hätte? hat er dargethan, daß dieses Gesez auch den Vätern zu Ancyra bekannt und auch angenommen war; hat er sie von dem Vorwurfe der Nachläßigkeit, welchen Epiphanius diejenigen Bischöfen machet, die den Cölibat so leichterdings durchlöchern lie-

ßen,

ßen, frei bewiesen? von diesen und dergleichen Voraussezungen redet Herr Wemer kein Wort; er begnüget sich nur, zu versichern mit seinem Ausspruch, daß dazumal ein allgemeines auch die Diakonen betrefendes Cölibat Gesez existert habe. Erat autem tum continentiæ lex diaconis imposita, sive votum castitatis foverint, sive non, quod præter rem est. Und somit sind die Gründe des Natalis, Turnelii, Calixti und anderer großen Gelehrten sowohl Protestanten als Katholiken wider ein dergleiches Gesez, wie ich auch abgefertiget, und das, wie die Mainzer Monatschriftsteller sagen, mit Gründen. Ich ersuche den Hrn. Weimer recht inständig, doch zum Besten des Cölibats dasjenige recht statthaft zu widerlegen, was neulich ein ungenannter in einem ziemlich große Buche mit dem Titul: **Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Aufhebung des Cölibats wider die Existenz eines allgemeinen Cölibatsgesezes vor Siricius besonders im Orient**, geschrieben hat. Er wird sich ein nicht geringes Verdienst, um die allgememeine Kirche Gottes machen, wenn er uns, ohne Schwierigkeiten übrig zu laßen, das Dasein eines solchen Gesezes wider diesen gefährlichen Schriftsteller erweisen wird, und alsdann kann erst doch

die

die Rede von einer Dispense in diesem Geseze sein.

Doch wenn kein Gesez war, wozu die Erlaubniß eines Bischofes? Ich antworte, sie konnte doch in vielem Betrachte noch nöthig sein; dann es ist nicht zu laugnen, wenn auch kein Gesez wäre, daß man doch um die Anständigkeit willen viel lieber ledige als verheirathete Geistliche haben wollte, die leidige Geistliche konnte auch viel ehender Tag und Nacht um den Bischof seyn, wie es dazumal der Gebrauch war, als verheirathete. Nebst dem, so brauchten auch diese nicht soviel zu ihrem Unterhalt, als jene. Bekanntlich mußte um diese Zeit der Bischof seine Geistlichkeit ernähren, und aus diesem Grund war ihm sehr viel daran gelegen, daß er mit den Diakonen nicht auch Weib und Kinder in die Kost bekäme. Sie hielten also auch die Diakonen zum Cölibat an. Protestirte nun einer, und der Bischof weihte ihn doch, so konnte er ihm hernach das Heirathen nicht verwehren, weil er ihm durch die Weihung eine stillschweigende Erlaubniß gegeben hatte. Aus diesem läßt sich doch nun auch eine Erlaubniß ohne ein allgemeines Gesez denken. Es wird also das Gesez nicht aus der Erlaubniß, wie Hr. Weimer glaubet,

er-

erwiesen, sondern es muß aus andern Gründen dargethan werden. Ich will die Sache noch mit einem Beispiel aus der Geschichte erläutern. Bekanntlich wollte Augustin keinen unter seiner Geistlichkeit leiden, der nicht allem Eigenthumsrecht absagte: gesetz nun, einer von den Kandidaten hätte bei seiner Weihung wider diese Absagung protestiret, Augustin aber hätte denselben doch geweihet; nach dieser Weihung aber wollte Augustin nun denselben wieder absetzen, weil er sein Eigenthumsrecht nach wie vor ausübte; die Sache gelangt an ein Koncilium, was wird wohl müßen gesprochen werden? nichts anderst, als was das Ampranische sprach: der Diakon soll bei seinem Stande bleiben, weil ihm Augustin Erlaubniß gegeben hat. Wird wohl Weimer aus diesem Urtel der versammelten Bischöfe ein allgemeines Gesetz heraus argumentiren können oder wollen? Und warum doch aus dem vorigen?

Nun auch etwas über die Glossen des Hrn Weimers. Herr Weimer setzt den Fall des in Frag befangenen Kanons also: Casus synodo propositus hic erat. Diaconus ordinandus declaraverat, quod non intendat, sese adstringere ad servan-

dam continentiam, sed quod inire matrimonium cupiat; eoquod servare continentiam non possit, ille post ordinationem matrimonio jungitur, tum quid circa eum sit statuendum, in synodo quæritur. Resolvit autem Concilium, manere in ministerio eum posse, propterea quod Episcopus licentiam ei dederit. Isthæc synodi Resolutio evincit, generalem fuisse legem, quæ Diaconis continentiam imperabat. Interim tamen judicabat synodus, Episcopos posse ex causa hac in lege dispensare, eamque dispensationem censeri ab Episcopo concessam, si illum, qui in ipsa ordinatione protestatus fuerat, se velle conjugio copulari, quia sic manere non posset, simpliciter ordinaverit, cum hac agendi ratione ejus protestationem tacite probaverit, & ita legem alias omnes ligantem, circa eum relaxarit. Ich glaube nicht, daß ein guter Jurist mit der Stellung dieses Falles wird zufrieden sein können. Der Kanon giebt zu verstehen, daß mehrere Diakonen sich bei ihren Weihungen wider den Cölibat verwahret hatten; Herr Weimer unterstellet, daß es nur einer gewesen sei; an diesem Umstand liegt sehr viel. War es nur einer, so wäre freilich einmal in dem Gesetze dispensiret worden, und das könnte etwan glaublich sein; aber daß dieses mit

sehr

sehr vielen und so der Regel nach soll geschehen sein, ist wohl nicht glaublich, weñ ein allgemeines Verbot vorhanden war und zwar ohne weitere Ursach: denn der Kanon bestimt doch gar keine Schranken in dem Dispensationsrecht, sondern läßt es den Diakonen frei, zu protestiren. Falls sie protestirten, und der Bischof weiht sie doch, dürfen sie heirathen. Welch ein wunderliches Gesetz, von dem man sich durch eine Protestation befreien kann! Zweitens unterstellet Hr Weimer, daß hier die Rede sei von einem Diakon, der schon geweihet war; der Kanon sagt dieß nicht, sondern redet vielmehr von der gegenwärtigen Zeit, und das griechische καθιστάμενοι ist auch in der gegenwärtigen Zeit; daß also nach den klaren Worten ohne allen Zweifel der Sinn ist, wer immer zum Diakon geweihet wird, und sich also diese Verordnung auf das zukünftige bezieht. Auch Aristenus hat den Sinn dieses Kanons also gegeben, indem er bei Beverigte pandect. canonum tom. 1. pag. 384. schreibet: qui Diaconus est ordinandus, si protestatus fuerit Episcopo, se non posse cœlibem perseverare, uxore ducta, sit Diaconus, si vero, cum tacuerit, uxorem postea duxerit, ejiciatur. Folgsam wird es den Diakonen frei gestellt, ob sie den Cölibat

libat halten wollen, oder nicht, doch müßten sie sich diese Freiheit durch Protestation salviren, und dem Bischof wird verboten, einen solchen Diakon hernach abzusetzen, wenn er ihn ohneracht seiner Protestation zum Diakon geweihet hat. Wollte man bei solcher Lage der Sachen ein Gesetz voraussetzen; so müßte man sagen, daß der Kirchenrath mit demselben sehr übel umgegangen sei: indem er den Diakonen und den Bischöfen die Erlaubniß ertheilet hätte, dasselbe so oft zu übertreten, als es ihnen beliebte. Der Kirchenrath setzet doch gar keine Schranken dazu; ich selbst kann mir ohnmöglich so vielfältige kanonische Ursachen, mit den Diakonen zu dispensiren gedenken; daß der Kirchenrath, um was in diesem Falle rechtens sei, zu bestimmen, eine so allgemeine und unbeschränkte Verordnung nöthig gehabt hätte. Ich ersuche daher Herrn Weimer, doch die Ursache anzugeben, daß die dazumal für die Kirchenzucht so eifernde und so äusserst ungern dispensirende Bischöfe, wie Hr Weimer selbst mit van Espen gestehet, in einem so wichtigen Gesetze bei den Weihungen den Diakonen so oft hätten dispensiren können und wollen, als der Kanon vorausgesetzet.

Aber van Espen findet doch auch eine bischöfliche Dispensation in diesem Kanon, nemlich in Scholiis in canones Ancyranos. Daß van Espen hier eine Dispensation findet, ist wahr; aber wie wird diese Meinung mit demjenigen bestehen, was er in seinem jure Eccles. de dispensationibus schreibt, nemlich, daß die alten Bischöfen sich immerfort äußerst genau an die Canones gehalten, und sich nie als in der äusserſten Noth zur Nachgiebigkeit hätten bewegen lassen. War wohl diese vorhanden, wenn Diakonen geweiht werden sollten, gab es dann sogar keine, welche unverheirathet bleiben wollten, war denn der Kirche soviel daran gelegen, um Diakonen, die nicht ledig bleiben wollten, zu haben, ein so heiliges bei solcher Nachgiebigkeit ganz zu nichts werdendes Gesetz hintanzusetzen. Würde nicht van Espen etwan eine andere Glosse über diesen Kanon gemacht haben, wenn er sich dessen erinnert hätte, was er anderstwo schon geschrieben hatte? Hr Weimer hätte wenigstens in zwei Blättern solche Widersprüche nicht schreiben sollen. Man lese bei Hrn Weimer pag 85 die Ausdrücke des van Espen: veterum tenacissimam canonum custodiam, inquit Espenius l. c. & summam in dispensando morositatem nullus vel parum in his-

 toria

toria Ecclesiastica, & avita Ecclesiæ disciplina versatus ignorat; adeo quidem, ut nonnulli nec parum in veterum actis & scriptis exercitati adserant, primis sæculis nullam canonis infringendi veniam datam fuisse. Man lese, was Hr Weimer aus diesen Worten schließt: ergo neque Episcopi neque Pontifices Romani dispensarunt. So! pag. 82. in den angeführten Worten heißt es, sie hätten dispensirt; pag. 85. heißts, sie hätten nicht dispensirt. Wie gründlich! Wenn Hr Weimer weiter fragt, an autem ex hac praxi concluseris penes Ecclesiæ hierarchas dispensandi haud esse facultatem? so giebt Hr Weimer zu verstehen, daß er den statum quæstionis gar nicht versteht. Es schließt doch wohl niemand so; ich wenigstens gar nicht: aber dieß läßt sich doch wohl daraus schließen, daß, wenn die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten kein Dispensationsrecht ausgeübt haben, und die Päbste in den folgenden Jahrhunderten, sobald man nemlich angefangen hat, zu dispensiren, das Dispensationsrecht allein ausgeübt haben, sich die Bischöfe nicht beklagen können, daß sie gewaltthätiger Weiß von dem Besitze dieses Rechtes wären verdrungen worden. Weiter schließt man hieraus, daß wenn die Bischöfe bei sich ergebender Gelegen-

heit den Besitz ergreifen wollten, sie sich keines andern Mittels bedienen könnten, als des remedium professionis acquirendæ; und da müßen sie zum voraus beweisen, daß sie ein besser gegründetes Recht, dispensiren in allgemeinen Kirchengesetzen zu ertheilen hätten, als das höchste Oberhaupt der Kirche; biß dieß geschieht, wird wohl der Rhein noch etlichmal zufrieren.

Uebrigens weis ich nicht, ob Hr Weimer Ehre davon hat, wenn er §. 75. schreibt, de petitorio quando agitur, vix sunt, qui partes adversarias agunt. Weis dann Herr Weimer nicht, was schier alle Kanonisten bis auf unsere Zeiten gelehrt haben, was durchgehends alle Italiener und wirklich noch sehr viele Franzosen besonders Theologen lehren; daß nemlich die Bischöfe in allgemeinen Kirchengesetzen nicht dispensiren können? heißt das, vix sunt, qui partes adversarias agunt? Wenn er mir übrigens an eben der angeführten Stelle vorwirft, daß ich das petitorium anstatt des professorii vorzüglich hätte bearbeiten sollen, so glaube ich, weis er nicht recht, was er sagt. Dann erstens setzen alle Kanonisten und Theologen, welche den Bischöfen das Recht zu dispensiren zugestehen, den Hauptgrund ihrer Meinung in

dem, daß die Bischöfe der ersten Kirche dasselbe ausgeübt hätten: folgsam war es ja ganz natürlich, um diese Meinung gehörig zu prüfen, den Hauptgrund derselben vordersamst zu untersuchen. Der einzige Grund aus welchem Hr Weimer §. 74. dem Pabste das Dispensationsrecht ab- und den Bischöfen zuspricht, ist ja doch auch der Besitzstand der 9 ersten Jahrhunderten, sonst finde ich keinen. Zweitens begreift das petitorium eine Frage in sich, die vielleicht nicht anderst als durch den Ausspruch der ganzen Kirche ausgemacht werden kann. Wenigstens sind in meinen Augen die Gründe, die für das Recht der Bischöfen streiten, eben nicht stärker, als diejenige, welche dieß Recht dem Pabste allein zueignen. Auf beiden Seiten streiten auch große Gelehrten. Der Tridentinische Kirchenrath hat auf Ansuchen einiger Bischöfe denselben dieses Recht nicht zugestanden. Pallav. hist Conc Trid. l. 23. c. 9. Sarpi L. 8 pag. mitri 675. Es wird also dadurch dieses Recht gar nicht weiter bestärket werden, ob Hr Weimer oder ich für dasselbe schreiben oder nicht. Drittens schriebe ich, um zu zeigen, daß ein Landesherr gar füglich, ja mit größtem Recht den Pabst bei seinem Besitze schützen könne; dazu aber war ja

genug

genug zu zeigen, daß der Pabst an den Bischöfen kein spolinm begangen habe, und also in keinem vitiosen Besitze sich befände. Aus diesem wird sich nun Hr Weimer schon belehren können, warum ich vielmehr vom Besitzstand als vom Recht der Bischöfe geschrieben habe.

Noch muß ich hier anmerken, daß Hr Weimer nicht Partheilosigkeit mitgebracht habe, da er sich in den zwischen mit und den Monatschriftsteller obwaltenden Streit eingemischt hat. Er beschüldiget mich, daß ich eine zu freie Feder, intemperanti calamo, gebrauchet, und zu unbescheiden geschrieben habe, das lasse ich nur dahin gestellt sein: aber warum wird nicht ein gleiches von den Herrn Mainzern gesagt? daß die Hrn Mainzer ihre Federn auch nicht in Johannes Seegen eingedunkt haben, fühle ich wohl, und wird es jeder unpartheische Leser selbst fühlen, wenn er sich an meine Stelle denkt. Die erste Censur war nichts weniger als ein den Rhein herauf brausendes Donnerwetter, welches mich in den Staub der Erde niederschlagen, und auf ewig zum Stillschweigen bringen sollte. Damit nicht zufrieden, schickte man mich von Zeit zu Zeit bald da bald dort wie einen Buben in die Schule.

Hr. Weimer findet an diesem nichts zu tadteln; nur daß ich mich in solchen Umständen auch ein wenig schütle, und meinen Gegnern hie und da etwas ins Gesicht sprütze, welches sie nicht leicht abwaschen können, dieß heißt bei Herrn Weimer ausgelassen, unbescheiden. Verzeihe er mir, dieses Urtheil heiß bei mir parteiisch.

Nro. 7. findet Pereira abermal eine Dispens in dem Trullischen Koncilio, weil selbes im 13. Kanon verordnet, daß die Weihen des Priesterthums, des Diakonats und Subdiakonats die vor Empfang derselben geheirathete Geistliche von dem Gebrauche der Ehe nicht hindern sollen. Ob die Bischöfe in diesem Koncilio recht gehandelt, laße ich dahin gestellt sein. Berardus in Gratiani Can. part. 1. pag. 326 glaubet, daß die griechischen Bischöfe dazumal schon durch ihre von der lateinischen Kirche so sehr abweichende Verordnungen den Saamen zur Zwitracht und dem darnach folgenden gänzlichen Bruch geleget hätten. Und pag. 325 schreibt er: si universa concilii ejusdem gesta penitius observentur, constabit manifestissime nihil aliud voluisse græcos Episcopos, quam improbo & furtivo conatu, prætextu perficien-

ficiendi Ecclesiasticam disciplinam, quemadmodum erant in Schismata, seditionesque proni, illam potius omnino turbare. Dieß wäre doch eine schöne Dispensation. Soviel ließe sich doch etwan daraus abnehmen, daß bei Verschiedenheit der Disciplin die Einigkeit der Kirche sich nicht zum besten befände. Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, zu erinnern, daß sich hier auf gar keine Dispensation gedenken läßt, sondern nur an eine Erklärung von 200 Bischöfen, daß die im Occident eingeführte Gesetze vom Cölibat der Geistlichen in Orient keinen Platz greifen könnten, weil sie glaubten, eine dergleichen Verordnung wäre wider die Heiligkeit des Ehestandes, auch wider die von den Aposteln herrührende Erblehre: Eine solche Erklärung ist doch gewis keine Dispens. Aber geben wir auch Pereiren zu, daß hier eine Dispens vorgegangen sei: haben dann die Bischöfe gemeldeten Konciliums nicht den Platz leer gelaßen, wo der Pabst unterschreiben sollte; haben sie sich nicht alle Mühe gegeben, wie Anastasius Bibliothekar im Leben des Sergius berichtet, daß eben der Sergius diese Satzungen auch unterschreiben sollte, welches er aber nicht gethan. Es ließe sich also recht ordentlich daraus schließen, daß die 200 Bischöfe zu

Konstan=

Konstantinopel ihre Neuerungen oder Abweichungen von den alten Kanonen nicht haben machen wollen, noch auch geglaubt haben, daß sie diese ohne Einwilligung des Pabstes mit Bestand machen könnte.

Nun kömt Pereira zu den Dispensationen im geistlichen Cölibat im Occident. Der Pabst Siricius, sagt er, hatte in seinem durch Himer von Tarragona an alle Bischöfe in Gallien und Spanien errichtetes Dekret unter Strafe der Absetzung verboten, daß kein Priester oder Diakon nach der Weihung seiner Ehefrau beiwohnen solle, dergestalten, daß ihnen die Ausübung aller geistlichen Verrichtungen untersagt war. „ Dieß ist nicht ganz rich„ tig, wir müssen den Siricium selbst hö„ ren: Quià aliquanti, de quibus loqui„ mur, ut tua Sanctitas retulit, ignoran„ ter se lapsos esse deflent, his hac con„ ditione misericordiam dicimus non ne„ gandam, ut *sine ullo honoris argumento*, „ *in hoc, quo detecti sunt, quam diu vixe*„ *rint, officio, perseverent, si tamen post*„ *hac continenter se studuerint exhibere.* Hi „ vero, *qui illiciti privilegii excusatione* „ *nituntur*, & sibi asserunt, veteri hoc „ lege concessum, noverint se ab omni „ Ecclesiastico honore, quo indigne usi

„ sunt,

„ sunt, sedis Apostolicæ authoritate dejec-
„ tos, nec unquam posse veneranda at-
„ trectare mysteria, quibus se ipsi, dum
„ obscœnis cupiditatibus inhiant, privave-
„ runt. Er machet einen Unterschied zwischen jenen, die aus Unwissenheit, daß ihnen die Beiwohnung verboten, sich der Ehe bedienet hätten, und zwischen jenen, die behaupteten, sie hätten das Recht auch nach den Weihungen bei ihren Weibern zu wohnen. Den ersten erlaubet Siricius, auf jener Stufe der geistlichen Verrichtungen zu verbleiben, auf welcher sie sein Befehl antreffen würde. Wegen den andern setzet er fest, daß sie aller geistlichen Ehren entsetzt sein, und zwar durch sein apostolisches Ansehen, und die heilige Geheimnissen niemal mehr berühren sollen. Ob ihnen dadurch eben deswegen aller geistlicher Dienst, z. B. eines Lektors, untersagt worden sei, läßt sich aus den Worten Siricii noch nicht schließen, weil er nur von der Verwaltung der heil. Geheimnissen spricht. Genug ist es übrigens, daß Siricius nur diejenige so hart mitnimt, welche ihren Fehler noch hartnäckig vertheitigen wollten.

„ Innocenz der erste, sagt Pereira wei-
„ ter, erneuerte dieses Gesetz nachher in

„ seinem Brief an Exsuper Bischöfen von „ Tulous „. Aus diesem Briefe merke ich erstens an, daß die Dekretal des Siricius nach dem Befehl desselben nicht genugsam ausgebreitet worden, weil Exsuper von neuem beim Innocenz über diesen Fall anfragt. Zweitens machet Innocenz ebenfals einen Unterschied zwischen jenen, welche die Verordnung des Siricius gewußt haben, und zwischen jenen, die sie nicht gewußt haben. Die ersten läßt er bei ihren Würden, wenn sie sich in Zukunft enthalten wollen; die andere befiehlt er abzusetzen. Si ad aliquos forma illa Ecclesiasticæ vitæ, pariter & disciplinæ, quæ ab Episcopo Siricio ad provincias commeavit, non probabitur pervenisse, his ignorantibus venia remittitur, ita ut de cætero penitus incipiant abstinere; & ita gradus suos, in quibus inventi fuerint, sic retentent, ut eis non liceat ad potiora conscendere. Quibus in beneficio esse debet, quod hunc ipsum locum, quem retinent, non amittunt. Si qui autem scisse formam videndi, missam a Siricio, deteguntur, neque statim cupiditates libidinis abjecisse, illi sunt modis omnibus submovendi; quia post admonitionem cognitam, præponendam arbitrati sunt voluptatem.

Ohn=

Ohneracht dessen, fährt Pereira weiter fort, „änderten die Väter des ersten Kon„ciliums zu Toledo im Jahr 400 zum „Theil die Verordnung des Siricius, „und befahlen im ersten Kanon, daß die „Priester und Diakonen, die sich der Un„enthaltsamkeit schuldig gemacht, keine „andere Strafe auszustehen hätten, als „daß sie zu keinen höhern Weihen sollten erhoben werden können. Placuit, ut Diaconi, si vel integri vel casti sint, & continentis vitæ, etiam si uxores habeant, in ministerio constituantur, ita tamen, ut siqui, etiam ante interdictum, quod per priores ante nos Episcopos constitutum est, incontinenter cum uxoribus vixerint, presbyterii honore non cumulentur. Si- quis vero ex presbyteris ante interdictum filios suos susceperit, de presbyterio ad Episcopatum non admittatur. „

Dieser Kanon beweiset, daß Pereira hier zwo Falschheiten, und ein unerweisliches suppositum aufgestellet hat. Falsch ist es, daß die Väter das geringste an der Verordnung des Siricius geändert haben; sie sagen ja ausdrücklich wie Siricius, daß die Diakonen, welche vor dem Verbott der ehligen Beiwohnung gepfleget hätten, nicht zum Priesterthum, die Priester aber, wel-

che

che vor dem Verbott Kinder gezeuget hätten, nicht zum Bischofthum sollten erhoben werden. Falsch ist es, wie ich auch schon oben gemerket, daß dieß Koncilium, welches im Jahr 400 gehalten worden, an der Verordnung des Innocenz habe etwas ändern können, noch wollen, weil dieselbe später ist, als dieses Koncilium. Ohnerweislich ist es, daß die Väter von Toledo den Befehl des Siricius gewust haben, denn sogut ihn Exuper nicht hat wissen können, so gut haben ihn die toledanische Väter glaublich auch nicht gewust, besonders weil sie sich nicht auf die Verordnung des Siricius, sondern auf eine vorhergegangene Verordnung der Bischöfe, und zwar deren in Portugal, wie einige den Kanon lesen, berufen.

„ Die Väter des 4. (soll heißen des
„ ersten) Konciliums zu Orange vom Jahr
„ 441 linderten die durch die Dekretale
„ Innocenz I. gesetzte Strafen, und mach-
„ ten in ihrem 24. Kan. die nemliche Ver-
„ ordnung, wie das Koncilium von Tole-
„ do, sich nach der Anordnung eines Kon-
„ ciliums von Turin, die sie anführen,
„ in allem richtend„.

Recht so, gerade das Gegentheil. Dañ im 23. Can. heißt es: Siquis autem *post*

acceptam benedictionem leviticam cum uxore sua incontinens invenitur, ab *officio abjiciatur*. Was hatte doch Innocenz anderst verordnet? In dem 24. Can. aber redet das Koncilium von denen, die ehe sie zu Diakonen geweihet worden sind, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht haben, und von denen beschließt es, daß sie nicht weiter sollten befördert werden können, nemlich sie sollten in den niedern Weihen bleiben. Aus diesem Kanon läßt sich schliessen, daß diejenigen, welche Diaconi zu werden verlangten, auch schon in den untern Weihen sich der Rechte des Ehestandes haben begeben müßen, gerade so, wie Innocenz auch wollte, man (sehe oben) dessen Worte.

„ Das erste Koncilium von Tours vom
„ Jahr 461. sagt im 2. Kanon, wo es
„ von dieser Materie spricht, klar, daß es
„ von der Strenge der Gesetze dispensire.
„ Hier sind seine Worte: obschon unsere
„ Väter verordnet haben, daß jeder Prie-
„ ster oder Diakon, den man des Ge-
„ brauches der Ehe überführet hätte, von
„ der Gemeinschaft sollte getrennet wer-
„ den; so wollen wir nichts desto weniger
„ eine solche Strenge mäßigen, und ein
„ so gerechtes Gesetz mildern; wir sagen

„ und erklären also, daß alle diejenige „ Priester und Diakonen, die sich der „ ehelichen Unenthaltsamkeit überlassen wer„ den, zu keinem höhern Grade erhoben „ werden sollen. Es sei ihnen derowegen „ genug, daß sie nicht mehr der Gemein„ schaft beraubet sind„.

Es ist unerweislich und glaublich falsch, daß je Innocenz oder Siricius die Strafe der Exkommunikation auf die Unenthaltsamkeit der Geistlichen mit ihren eigenen Weibern gesetzet haben. Siricius saget zwar, daß sich solche der heil. Geheimnissen selber berauben, dieß ist etwas, was durch jede schwere Sünde geschieht: deswegen aber ist doch nicht jeder Sünder auch gleich exkommuniciret. Haben einige Provinzial Koncilien die Strafe der Exkommunikation auf dieses Verbrechen gesetzet, so hat freilich das Koncilium von Tours, welches gleiche Gewalt hatte, dieselbe mildern können, doch nicht so, wie Pereira glaubet, daß die Geistliche hernach ohngehindert ihren Ehestand haben fortsetzen können, und doch die heil. Geheimnisse empfangen. Denn das Koncilium saget gleich in den folgenden Worten: damit sie dieses beobachten können, muß man den Zundel aller Laster abschneiden, und

den Befehl des Apostels befolgen: berauschet euch nicht mit Wein, in welchem sich die Unzucht befindet. Es fält also alles hinweg, was Pereira noch weiter über diesen Kanon geschwätzet hat. Zu allem Ueberfluß, wenn man auch zugeben wollte, daß wirklich die Strafe, die Siricius und Innocenz sollen festgestellt haben, gemildert worden sei, kann noch angemerkt werden, daß Hilarius von Arles als apostolischer Statthalter in diesem Kirchenrath das Ruder geführet habe, und also diese Milderung nicht ohne Dazwischenkunft des päbstlichen Ansehens und Einwilligung sei veranstaltet worden.

In Nro 8. und 9. redet Pereira von Dispensen in der Verwand- oder Schwägerschaft. Was er dort sagt, lasse ich dahin gestellt sein, nemlich daß die Landesherrn auch vernichtende Hindernisse der Ehe, impedimenta dirimentia machen können. Das an dieser Stelle gesagte schadet dem Pereira mehr, als es ihm nutzet; dann wenn er hernach die Bischöfe in Ehehindernissen dispensiren läßt, so müsse man daraus schließen, daß die Bischöfe auch in Landesherrlichen Verordnungen dispensiren könnten: dadurch würde aber die Aufklärung viel zu weit getrieben.

Nro 11. handelt Pereira von der berühmten Dispensation, welche Prätextat von Rouen dem Märoveus einem Prinzen des Chilperichs ertheilet haben soll, um sich mit Brunehild seines Onkels Gemahlin trauen zu können. Die Geschichte wird vom Gregor von Tours im 5 Buch hist. Francor. erzählet, und zwar Kap. 5. heißt es, daß Chilperich seinen Sohn Meroveus mit mit einem Kriegsheere nach Poitiers abgeschicket habe, der Sohn aber rebellirte, ging nach Tours, richtete viele Verwüstung an: von da gieng er nach Rouen, und heirathete die Königin Brunehild. Hier ist noch keine Rede von einer Dispensation. Hæc audiens Chilpericus, fährt Gregor fort, quod scilicet *contra fas legemque canonicam* uxorem patrui accepisset, valde amarus, dicto citius ad supra memoratum oppidum dirigit; nämlich um diese Ehe wiederum zu trennen. Dieser Umstand begünstiget das Vorgeben einer Dispensation auch nicht viel. Nun etwas näher. In eben demselben Buch 18. Kap. schreibt Gregor weiter, daß Chilperich vernommen hätte, Prätextat theile Geschenke unter das Volk aus, um dasselbe von Chilperichen abwendig zu machen: er ließ ihn deswegen zu sich kommen, examinirte ihn scharf, und fand, daß er vieles von dem Vermö-

gen

gen der Brunehild in Verwahrung hatte. Er strafte ihn deswegen vorläufig mit der Verweisung, biß ein Kirchenrath seine Verbrechen untersuchen und bestrafen würde. Dieser Kirchenrath ist nachgehends zu Paris in der Kirche des H. Peters gehalten worden; wo dann der König dem Prätextatl folgende Vorwürfe unter das Gesicht machte: Quid tibi visum est o Episcope, ut inimicum meum Meroveum, qui filius esse debuerat, cum amita sua, id est patrui sui uxore, conjungeres? An ignarus eras, quæ pro *hac causa canonum statuta* sanxissent? Etiam non hic solum excessisse probaris, sed etiam cum illo egisti, datis muneribus, ut ego interficerer. Hostem autem filium patri fecisti, seduxisti pecunia plebem, ut nullus mecum fidem habitam custodiret: voluistique regnum meum in manum alterius tradere... Cumque Prætestatus Episcopus *ea*, *quæ Rex dixerat*, *facta negaret*, advenerunt falsi testes, qui ostendebant species aliquas, dicentes: hæc & hæc nobis dedisti, ut Meroveo fidem promittere deberemus. Prätextat gestand zwar ein, daß er diese Schenkungen gemacht habe, laugnete aber, daß es aus Absicht einer Rebellion geschehen; sondern behauptete, er hätte diese Geschenke denen wider ihn sprechenden Zeugen

deswegen gemacht, weil sie ihm ebenfals große Geschenke mit schönen Pferden und andern Kostbarkeiten gemacht hatten. Da also dieses Zeugenverhör für Chilperichen nichts früchten wollte; so ließ er Prätextaten bereden, er mögte die ihm gemachte Vorwürfe eingestehen, der König wolle ihm alles verzeihen, und ihn in sein Bischthum ruhig zuruckkehren lassen. Das Geständniß war folgendes: petii, fateor, amicitias eorum haberi cum eo & non solum hominem, sed si fas fuisset, Angelum de cœlo evocassem, qui esset adjutor ejus, filius enim mihi erat, ut sæpe dixi, spiritualis ex lavacro. Soweit die Geschichte. Nun einige Anmerkungen. Hat Prätextat wirklich dispensiret? ich kann es unmöglich glauben. Die ganze Geschichte, wie sie Gregor erzählet, redet keine Sylbe von einer Dispensation, sondern saget nur allein, daß Prätextat dem neuen Ehepaar die bischöfliche Einsegnung ertheilet habe. Pereira nimt diese That als wahr an, und schließet daraus auf eine Dispens. Kopuliren und dispensiren sind doch verschiedene Dinge. Hernach vernünftelet Pereira weiter also: Gewiß war Prätextat eben nicht so leichtsinnig in dieser Schwägerschaft zu dispensiren, wenn niemalen Dispensen derlei Art üblich gewesen wären, oder wenn

er

er nicht geglaubt hätte, daß ein Metropolitan, wie er, nicht der rechtmäßige Richter wäre. Aber wenn Prätextat so leichtsinnig war, einen so rebellischen königlichen Prinzen wider den Willen seines Vaters einzusegnen, wenn er so Gottes vergessen war, eine Rebellion gegen seinen rechtmäßigen König zu unterstützen, so wird ein Kirchenverbot ihm wenig Skrupel verursacht haben, und da liesse sich also eben so leicht schliessen, daß Prätextat die Schranken seiner bischöflichen Macht überschritten habe, als sich schliessen läßt, daß er dispensirt habe. Welches wäre wohl in diesen Umständen glaublicher?

Prätextat war ein großer und heiliger Bischof, und also kann ich mich gar nicht überreden, daß er dieses Brautpaar eingesegnet haben solle. Prätextat hat diesen wie alle andere Vorwürfe geläugnet. Man sehe oben seine erste Antwort. Chilperich hat für die Erhartung derselben nicht einmal falsche Zeugen aufbringen können. Man sehe oben der Zeugen Aussage. Auch Prätextat hat denselben auch nicht einmal alsdann eingestanden, da er andere Vorwürfe, um sich aus den Fallstricken herauszuziehen, zum Schein bekennt. Alles andere, was Chilperich Prätextaten vorge-

worfen, war falsch; warum soll doch dieser Umstand der Einsegnung, welcher nicht einmal wie die andere durch falsche Zeugnisse oder Eingeständnisse bestättiget ist, wahr sein? Wäre auch nur dieser allein wahr gewesen, so hätten sich gewiß die Bischöfe des Prätextates nicht so sehr angenohmen, wie sie es thaten; Und Gregor von Tours selbst würde sich nicht in die äußerste Gefahr gesetzt haben, seinetwegen in die Ungnade Chilperichs zu fallen, wenn Prätextat des Verbrechens einen rebellischen Prinzen mit einer verwittweten rebellischen Königin wider den Willen des rechtmäßigen königlichen Vaters getrauet zu haben, schüldig gewesen wäre.

Selbst der rebellische Prinz Meroveus hat sich glaublich wenig um die Einsegnung eines Bischofes bekümmert. Es ist aus der Geschichte bekannt, wie wenig sich die Fränkische Könige sogar um die göttliche Gesetze der Ehe bekümmert haben. Chilperich hatte die Mutter seines Sohnes Meroveus verstoßen, und sich die Fredegunde ein berühmtes Weibsstück beigeleget. Andere Fränkische Könige nahmen eine zwote, dritte auch vierte Frau noch bei Lebzeiten der vorigen. Eine bischöfliche Trauung bei solchen wider das göttliche

Gesetz

Gesetz eingegangenen Ehen läßt sich doch wohl nicht denken. Wie leicht ist es also zu glauben, daß auch Meroveus nach dem Beispiel seines Vaters, seiner Ahnen und Vettern sich mit einer Frau vermählet hat, ohne eine bischöfliche Einsegnung darüber zu verlangen.

Setzen wir aber, es wäre eine Dispensation von Prätextaten ertheilet worden; was hielte man von dergleichen Dispensationen? Chilperich glaubte, daß eine von Prätextaten in unter gestelltem Falle ertheilte Dispensation die Hauptursache wäre, den Bischof abzusetzen; und eben deswegen wurde sie an die Spitze der Klagen gestellt, mit welchen Chilperich gegen den Prätextaten zu Felde zog. Wie hätte doch die Dispensation des Prätextates den Hauptstof zu einer Klage geben können, wenn es dazumal eine ordentliche Sitte war, daß die Bischöfe in allgemeinen Kirchengesetzen dispensirten, welches doch Pereira behaupten will? Vielleicht aber wird man sagen, diese Sitte hat der König nicht gewust. Ist dieß glaublich? ein König ist doch niemal ohne verständige Räthe und erfahrne Männer, und wirklich nach dem Berichte Gregors von Tours standen auch in diesem Prozesse mehrere Bischöfe auf der

Seite Chilperichs: Haben diese etwan gemeldten allgemeinen Gebrauch auch nicht gewust? Auch diejenigen, welche Chilperichen diese Vermählung hinterbrachten, müssen ihn nicht gewust haben, dann Gregor erzählet, Chilperichen sei zu Ohren gebracht worden, sein Sohn habe widerrechtlich und gegen die kanonische Gesetze die Gemahlin seines Vaters Bruders zu Ehe genommen. Wie konnten doch diese Anbringer, welche glaublich keine Leute von der geringsten Klasse waren, dieß so allgemein sagen, wenn eine bischöfliche Dispensation die nemliche Wirkung gehabt hätte, welche heut zu tag in gleichen Fällen päbstliche oder in bewandten Umständen bischöfliche Dispensationen haben? Gregor selbst ein Erzbischof hat von diesem allgemeinen Gebrauch auch nichts gewußt; dann sonst hätte er seine Gerechtsame nicht so vergessen; und ohne einige Erinnerung nicht hinschreiben können, daß diese Ehe contra fas legemque canonicam eingegangen wäre. Der Text giebt hier zu verstehen, daß Gregor seine eigene Meinung mit diesen Ausdrücken über vorhabenden Fall äußert. Es war also dazumal eine ganz unbekante Sprache, daß ein jeder Bischof das Recht habe, in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren. Nur nach der Mitte des 18.

Jahr-

Jahrhunderts will Pereira seine Leser solches weis machen, und die Mainzer Aufklärer rufen ihm den Beifall in vollem Halße zu.

Was ich dabei bedaure, ist, daß diese Geschichte zur Bestättigung des bischöflichen Dispensationsrechtes auch in einige Pastoral Verordnungen, in welchen man doch nichts, als väterliche und evangelische Wahrheiten suchen sollte, eingeschlichen ist. Durch einen solchen Vorfall leidet das bischöfliche Ansehen einen so grossen Nachtheil, daß hundert Schmeichler hernach denselben gut zu machen nicht im stande sind.

Nro 12. redet Pereira von dem 61 Kanon des Konciliums zu Agde, wo die Väter alle blutschänderische Ehen für die Zukunft verbieten, die schon geschlossene aber nicht trennen sollen. Pereira thut sich auf diesen Kanon viel zu gut, sagt falsches und wahres darüber. Ich merke erstens an, daß das Koncilium von Agde ein concilium nationale von ganz Frankreich war, welches Cäsarius von Arles als Vicarius Sedis Apostolicæ zusammen berufen hatte. Zweitens hat der gelehrte Labbe und vor diesem Surius und Sirmondus beobach-

tet,

tet, daß in den ältern Handschriften sich nur 47 Kanonen von diesem Koncilium vorfinden, und daß also die übrige und folgsam auch dieser 61. aus andern französischen Kirchenversammlungen genommen, und dem Koncilio zu Agde zugeeignet worden seien. Wir wollen also unsere Anmerkungen über diesen Kanon versparen, biß er weiter unten aus andern französischen Versamlungen vorkomen wird. Drittens sehe ich nicht, was Pereira aus diesem Kanon für das Dispensations Recht schließen wolle. Denn was folgt wohl aus diesem Vordersatz: ein National Koncilium, an dessen Spitze ein Vicarius Sedis Apostolicæ stehet, macht hindernde Verordnungen in Ehesachen, dann ob es vernichtende, Dirimentia, waren, ist noch grossem Zweifel unterworfen: also kann auch heut zu tag ein teutsches National Koncilium, an dessen Spitze ein Vicarius Sedis Apostolicæ sich befände, dergleichen Verordnungen machen. Wer läugnet das?

Itzt weiter. „Die Väter des Konciliums zu Epone, das ebenfalls in Gallien im Jahr 517 gehalten ward (war „ebenfalls ein Concilium nationale von „dem ganzen burgundischen Reich, Avitus von Vienne in Frankreich, und wie

„Berar-

„ Berardus dafürhält, Primas des Bur-
„ gundischen Reiches, d. i. Vicarius Se-
„ dis Apostolicæ hatte dasselbe zusammen-
„ berufen) erneuerten in ihrem 30. Kan.
„ fast mit den nemlichen Ausdrücken das
„ Dekret des Konciliums von Agde, ge-
„ gen die in verbotenen Graden geschlosse-
„ nen Ehen„. Ist gemäß obiger Erin-
nerung unrichtig: denn glaublich haben die-
se Väter dieß Gesetz zuerst gemacht. Es
lautet in dem 30. Kanon bei Crappe al-
so: incessis junctionibus nihil prorsus ve-
niæ reservamus, nisi cum adulterium sepa-
ratione sanaverint... *Quod ut a præsenti
tempore probibemus, ita ea, quæ sunt ante-
rius instituta, non solvimus...* Sane qui-
bus cpnjunctio illicita interdicitur, non ha-
bebunt ineundi melioris conjugii liberta-
tem.

Pereira citiret diesen Kanone, wie er sich in dem Kirchenrath zu Agde befindet: dort heißt es statt non habebunt, habebunt. Man sehe die Correctores Roman. can. 5. caus. 35. quæst. 2. Pereira findet in den Worten quæ sunt anteriores instituta, non solvimus, eine Dispense, weil er die Worte anterius instituta von Ehen versteht. Ob sich das Wort instituta eher auf Ehen als Verordnungen passen läßt,

laße

laße ich unterdessen dem Leser zu beurtheilen über: Hier wenigstens, wenn man diese Worte verstehen wollte, wie Pereira, fände sich ein offenbarer Widerspruch: nemlich am Eingang heißt es, daß blutschänderischen Ehen gar keiner Verzeihung und Nachsicht würdig wären, die Väter vergleichen sie mit einem Ehebruch, und wollen durchaus, daß sich solche Eheleute trennen sollten, und in dem nemlichen Kanon sollen die Väter sagen, daß dergleichen Ehen, welche vorher eingegangen wären, bestehen sollten, und zwar so, daß es denen mit nächsten Verwandten verehlichten freistünde, entweder die Ehe zu trennen, und sich anderwärts zu verheirathen, oder auch in der vorigen Ehe zu bleiben. Das heißt doch wahrhaft; für blutschänderische Verbindungen bleibt kein Nachsicht übrig.

Doch laßen wir diesen Worten ein wenig die Bedeutung, die ihnen Pereira beileget. Folget deswegen gleich eine Dispense? Um dieses zu behaupten, müste dargethan sein, daß ein Gesetz und zwar ein kirchliches existirt hätte, welches diese Ehen verböte und vernichtete. Wo ist aber ein solches Gesetz? Vielmehr war die natürliche Ehrbarkeit die Ursache, warum Ehen mit sehr nahen Blutsverwandten nicht

erlaubt

erlaubt waren. Der H. Augustinus sagt in der bekanten Stelle von den Ehen zwischen Geschwister-Kindern: quam raro per mores fiebat, quod per leges licebat, cum id non prohibeat lex divina, & necdum prohibuerat lex humana. Dieser Ehrbarkeit wegen waren scharfe Kirchenstrafen auf dergleichen Ehen gesetzet, und wenn sie in sehr nahem Grade waren, so wurden die Strafen nicht aufgehoben, biß sich die Eheleute trennten. Wenn also die Väter hier die Ehe mit nahen Verwandten bestehen lassen, so kann es keine andere Bedeutung haben, als daß sie diese Kirchenstrafen nachgelassen haben, welches doch keine eigentliche Dispensation ist.

Uebrigens muß man die Worte, quæ sunt hactenus instituta, nothwendig von vorhergehenden Verordnungen verstehen, und die Väter verwahren sich also nur, daß sie die zeithero bestandene Verordnungen nicht für ungültig erklären wollten, weil sie eine neue machten, oder daß sie dadurch nicht zu verstehen geben wollten, als wenn zeithero dergleichen Ehen nicht verboten gewesen wären, weil sie jetzt dieselbe verbieten: in der That heißt es im Anfang, für die blutschänderischen Ehen laßen wir gar keine Nachsicht übrig: als

woll-

wollten sie sagen, zeithero hat man hie und da eine blutschänderische Ehe ungestraft gelassen. wir ordnen aber, daß alle bestraft und getrennt werden sollen. Diesen Sinn geben die letztere Worte des Kanons so deutlich, daß kein Schein von Zweifel mehr zuruckbleiben kann: sie heißen: sane, quibus conjunctio illicita interdicitur, habebunt ineundi melioris conjugii libertatem. Da diesen Worten ohnmöglich dieser Sinn beigeleget werden kañ, als wenn sie sagten, wer kein blutschänderische Ehe eingehen darf, darf sich anderstwo besser verheirathen; denn das wäre eine lächerliche Verordnung: wer zweifelte wohl daran, daß wer sich nicht mit einer nahen Baße verheirathen dörfte, demselben unbenommen sei, eine ganz fremde sich beizulegen? So müßen also die Worte des Kirchenraths so gedeutet werden, daß blutschänderischen Eheleuthen, welche Kraft des Kirchenschlußes sich trennen müßten, erlaubet wird, anderweite Ehen mit nicht Verwandten einzugehen, und also werden ihre vorige Ehen als null und nichtig erkläret. Wo wäre nun die Pereirische Dispense? Noch viel weniger lößt sich eine finden, wenn man die letzte Worte verneinend ließt, nemlich, non habebunt ineundi melioris conjugii libertatem. So nemlich

ließt

ließt man sie in dem Kirchenrath zu Epo-
ne. Da werden alle diejenige, welche sich
wider dieses Gesetz verheirathen, auf im-
mer zu aller Ehe für untauglich erkläret.
Welche Strafe um diese Zeit wegen der
öffentlichen Büße nichts neues war. Die-
se letzte Dispense wird manchem nicht gar
wohl behaget haben.

Nun weiter im Pereirischen Text: „ Al-
„ lein was alle Schwierigkeiten heben
„ muß . . . . : ist die Verordnung, welche
„ die Väter des 3. Konciliums von Or-
„ leans an der Zahl 25 gemacht haben,
„ sie lautet aber also: In Betref der blut-
„ schänderischen Ehen wollen wir, daß die
„ ehemalige Verordnungen beobachtet wer-
„ den, doch dergestalten, daß man mit
„ den Neubekehrten und Neugetauften
„ Nachsicht brauche, und die Ehe derjeni-
„ gen nicht zerreisse, die wirklich die Tau-
„ fe verlangen, oder denen die Verord-
„ nungen der Väter unbekannt waren;
(wie konnte doch Pereira oben behaupten,
daß die blutschänderischen Ehen wenigstens
derjenigen, die vor dem eponischen Gesetze
geschlossen waren, nicht getrennt worden
seyen, da die Väter von Orleans zu ver-
stehen geben, daß sogar die Ehen der Un-
gläubigen und Unwissenden getrennt wor-

den sind), doch gebieten wir, daß dasjeni-
„ ge, was in Ansehung der Blutschände-
„ rischen Verbindnissen ist vorgeschrieben
„ worden, ins künftige unverbrüchlich be-
„ obachtet werde. „ In dieser Verord-
nung findet Pereira abermal ein Dispen-
se; ich finde nichts, als eine von einem
nachfolgenden concilio Provinciali über ein
Gesetz eines vorhergehenden gemachte Er-
klärung, daß die Ungetauften und Unwis-
sende an die Gebote desselben nicht sollten
gebunden sein (was die ersten betrift, so
sind sie heut zu tag noch nicht an die kirch-
liche Ehegesetze gebunden, die Unwissenden
anbelangend, so ist diese Verordnung ab-
geschaftet) Pereira übersetzet die Worte,
duximus consulendum, durch Nachsicht ge-
brauchen, damit etwas Dispens ähnliches
herauskomme; sie laßen sich aber auch gar
wohl dahin ausdeuten, daß man den Neu-
bekehrten und Unwissenden zu Hilfe kom-
men, und sie nicht zu hart halten solle: und
da wäre es eine Epikie und keine Dis-
pens. Doch lassen wir dem Pereira seine
Tentelei. Die Verordnungen vorherge-
hender Bischöfe konnten ja den Vätern ei-
nes nachher gehaltenen Konciliums die Hän-
de nicht binden; Wozu brauchten sie also
eine Dispense, die Bande loszuschütteln?
Höchstens ließe sich dieses schließen, daß,

was ein Provincial Koncilium geschlossen hat, könne ein anderes mäßigen, welches abermal niemand läugnet. Es ist also Großsprecherei, wenn Pereira schleust, was kann man noch grösseres verlangen, um die bischöfliche Macht zu zeigen? Sie machen Hindernißen, (in Koncilien versammet, in ihren Sprengeln, vernichtende oder verbietende?) sie sprechen davon los (ganz natürlich, cujus est ligare; ejus etiam est solvere) sogar in Betref der Ehen mit Schwiegermüttern, Schwägeriñen, Schwiegertöchtern und Tanten, obschon dergleichen Ehen von jeher durch die Civil Gesetze von aufs schärfste verboten waren. Dann ist freilich die bischöfliche Macht sehr groß, wenn sie auch Civil Gesetze aufheben kann, aber das kann sie nur bei Pereira.

Nro 13. sagt Pereira weiter „: Allein „ dieses sind nicht die einzige Beispiele des „ Ansehens der Bischöfe. Im Jahr 895. „ versammelten sich in dem Koncilium zu „ Tribur in Teutschland 22 Prälaten: (wäre der Geschichte viel gemäßer gesprochen, wenn es hieße: ward ein National Koncilium aller Bischöfe Teutschlands unter der Regierung des Kaisers Arnulf zusammenberufen) diese Väter erlauben in

 „ ihrem

„ ihrem 41. Kanon, daß ein Bruder sich
„ mit seiner Schwägerin trauen lassen kön-
„ ne, mit der er noch bei Lebzeiten ihres
„ Mannes, der sein Bruder war, einen
„ Ehebruch begangen hatte, wenn sie an-
„ derst Buße wegen ihren Sünden gethan
„ haben.„

Pereira schreibt hier wieder viele dreiste Unwahrheiten. Der 41. Kanon lautet also: Siquis legitimam duxerit uxorem, & impediente quacunque domestica infirmitate, uxorium opus non valens implere cum illa: Frater vero ejus, suadente diabolo, adamatus ab ipsa, clanculum eam humiliaverit, & violatam reddiderit, *omnimodo separentur*, & a *neutro* ulterius eadem mulier contingatur. Igitur conjugium, quod erat legitimum, fraterna commaculatione est pollutum: & quod erat licitum, illicitum est factum, ut Hieronymus ait: Mulier duorum fratrum non ascendat torum: si autem ascendit, adulterium perpetrabit. Quia vero humana fragilitas proclivis est ad labendum, aliquo modo muniatur ad standum. Idcirco Episcopus, considerata mentis eorum imbecillitate, post pœnitentiam sua institutione peractam, si se continere non possint, legitimo eos consoletur matrimonio: ne, dum sperentur ad al-

ta-

ta sublevari, corruant in cænum. Die Frage war also in diesem Koncilio gar nicht, ob ein Bruder seines Bruders Weib heirathen dörfte, dann diese konnte doch wohl nicht aufgeworfen werden, ehe der ander Bruder verstorben war. Es wird aber in dem Kanon vorausgesetzt, daß er noch bei Leben gewesen sei; sonst hätte das Koncilium nicht verbieten können, daß keiner von beiden das Weib mehr berühren solle. Sondern nur davon war die Rede, ob die zwei Eheleuthe, nachdem die Frau davon mit ihres Mannes Bruder einen Ehebruch begangen hat, hinführo wieder beisammen wohnen könnten, und da wird festgesetzet, daß nach erfolgten gehörigen Buße dem Bischofe ihnen die eheliche Beiwohnung wieder zu erlauben unbenommen sei; und so hat diesen Kanon Cabassutius in notitia Ecclesi. Sæc. IX. verstanden, wo er also schreibet: hinc liquet, posse per Episcopum dispensari in impedimentis contracto legitimo matrimonio supervenientibus, etiam in primi gradus incessu, uti docet Thomas Sanchez de matrim. lib. 8. disputat. 11. Nro 16, quem Bonacina, aliique sectantur. Doch wenn wir auch annehmen wollten, daß der vorige Mann schon gestorben gewesen wäre; folgte doch noch nicht, daß dieser Schwa-

ger oder Schwägerin sich einander hätten heirathen dörfen. Die Worte legitimo eos consoletur matrimonio, zeigen nur an, daß die Bischöfe nach verrichteter Buße den schuldigen die Erlaubniß geben sollten, sich zu verheirathen. Diese Erlaubniß war nöthig; denn dergleichen nahe Blutschänder durften niemal mehr heirathen. Man sehe den 45. Kanon eben dieses Konciliums, wo es heißt: qui cum duabus sororibus fuit pollutus, usque ad exitum vitæ pœnitens & continens permaneat. In verwaltendem Falle hatte die Frau nur bei dem einen Bruder geschlafen, obschon sie mit dem andern verheirathet war. Der kranke Bruder war unschuldig, hätte also ohne Ehe bleiben müßen, wenn die Frau eine ewige Enthaltsamkeit hätte halten müßen. Selbst auch die Krankheit des ersten Bruders, welche ihn hinderte, die eheliche Pflicht zu leisten, und dessen etwa bald gehofter Tod machten das Verbrechen des Weibes mehr zur Schwachheit als zur Bosheit. Dieses waren die Ursachen, warum die Väter hier erklären, daß sie das Gebo h einer ewigen Enthaltsamkeit nicht auf diesen Fall ausgedehnet haben wollten, sondern nach verrichteter Buße sollte die Ehebrecherin ihrem Manne beiwohnen können, oder wenn man so

will,

will, der Ehebrecher und die Ehebrecherin, fals ihr Mann gestorben war, welcher Umstand sich doch in dem Canone nicht findet, sollten die Erlaubniß haben, sich zu verheirathen. Es findet sich gar kein Grund zu sagen, daß die zwei Ehebrecher sich selber hätten einander heirathen dörfen. Die Ursache, welche die Väter angeben, erfoderte nicht mehr, als eine neue Heirath; der Gefahr nemlich, einer Unenthaltsamkeit konnte dadurch eben sowohl vorgebogen werden, als wenn man die zwei blutschänderische Ehebrecher hätte zusammen heirathen lassen. Was für ein Grund war also da, ihnen die Ehe untereinander zu erlauben?

In eben dem Nro schreibt er: „ Thomassin behauptet, daß die Bischöfe diese Macht zu dispensiren bis ins 11te „ Jahrhundert erhalten haben; und da „ citirt er den 2. Theil 3. Buch 27. Kap. „ Nro 5. Thomassin sagt doch dort nichts, als dieß: daß die Beständigkeit des römischen Stuhls, die Canones zu schützen, die Bischöfe angereizet habe, auch an den römischen Stuhl jene Dispensationen zu bringen, welche sie zeithero gegeben hätten, eas etiam, quas hactenus ipsi concessissent. Heißt das, die Bischöfen hätten die Macht

zu dispensiren bis ins eilfte Jahrhundert behauptet? Wenn heut zu tag die Bischöfe diejenige Dispensationen, welche sie geben können, dem römischen Stuhle übertrugen; würde man nach etlichen Jahrhunderten wohl behaupten können, daß die Bischöfe im 18ten Jahrhundert die Macht zu dispensiren behauptet hätten?

Uebrigens ist wohl zu merken, daß wenn Thomassin von Bischöfen redet, es niemal von einzeln Bischöfen verstanden werden muß. Pereira aber schleußt doch immer von einem Körper der Bischöfe auf einzelne. Dieser Schluß ist aber so Schul gerecht, als dieser die Bischöfe können in den allgemeinen Kirchenversamlungen Glaubensgesetze bestimmen, symbola machen, allgemeine Kirchengesetze festsetzen; also können sie dieses auch einzeln. Man lese übrigens das, was ich in der Präfation aus dem Thomassin part. 2 lib. 3. Cap. 24. Nro 14. ausgeschrieben habe, und vergleiche damit, was er Nro 20 in eben demselben Kap. schreibt: so wird sich klar ergeben, daß Thomassin nicht einmal den Bischöfen die Befügniß zugesteht, die Kirchenstrafen zu mildern, ausgenomen, wen sie in Provincial Koncilen versammelt waren. Selbst die viele Stellen, die Hr

Wei=

Weimer §. 81. ausgeschrieben hat, müßten so verstanden werden, wenn sich Thomassin nicht schnurgrad widersprochen haben soll.

Uebrigens muß ich Herrn Weimer einmal für allemal sagen, daß ich die Meinungen des Thomassin nur in soweit annehme, als er sie mit Thatsachen beleget; daß ich den Thomassin wider die Herrn Mainzer gebraucht habe, ist deswegen geschehen, weil sie denselben wider mich, um mich zu verschimpfen, gestümmelt angeführet hatten, so wie ich oben den van Espen wider Herrn Weimer angeführet habe, weil er deßen Ansehen gegen mich gebrauchen wollte, ohne daß ich deswegen mehr auf den Ausspruch des van Espen baue, als es seine Gründe, die er anführet, verdienen.

Pereira, um das aus dem Thomassin gesagte zu unterstützen, schreibt in dem nemlichen Abschnitt noch folgendes: „ Wenigstens ersehen wir aus dem 34 Briefe Hildeberts Bischofs von Mans, daß in diesem Jahrhunderte die Bischöfe der Provinz von Tours, der Tochter Gautiers von Mayenen einen schriftliche Dispense gaben, sich mit dem Grafen von

„ Morton ihrem Anverwandten in einem
„ sehr nahen und verbotenen Grade zu
„ vermählen. Der Beweggrund dieser
„ Dispense war, der Uneinigkeit, die zwi-
„ schen beiden Herrn herschte, ein End
„ zu machen. Es thut mir leid, daß ich den geehrten Leser wieder mit dem ganzen Briefe des Hildeberts belästigen muß, um ihn in Stand zu setzen, über den Fall selber zu urtheilen. Was würde es nutzen, wenn ich Pereira schnurgrad ins Gesichte sagte, daß seine Angabe nicht wahr sei. Da wüßte der Gelehrte Leser nicht, wer recht hätte, ich, oder Pereira. Also hier der Brief: Sicut sanctitatis vestræ pagina denuntiat, filia Ganterii de Meduana, comiti de Mortonio Sanguine proxime prædicatur. Prius autem quam matrimonii vinculum præfatas personas astringeret, idem Gauterius consanguinitatem mihi submurmurans; quid idem sentirem, cautius exploravit, bonum sibi videri, si bellum, quo diutius Comes in eum desævierat intervenientis conjugii charitas terminaret. Addidit præterea, vos vestrosque comprovinciales, ei confirmasse scripto, compendia pacis & quetis tolerandum consanguinitatis piaculum. Unde & assensum Cœnomanensis Ecclesiæ futuris nuptiis postulavit, ut ejus quoque authoritate,

conjugio filiæ stabilitatem adquireret, siquando ei libellus repudii scriberetur. Mihi autem nec extorqueri assensus; nec *persuaderi potuit, prudentiam vestram iu eorum simplicitatem descendisse, quos redarguit Apostolus dicentes: faciamus mala, ut veniant bona.* Super his ergo, quod ad me pertinet, sollicitus fui. Petenti assensum, dissensum nuntiavi, nullius dispensationis intuitu permittens, consanguineos aut affines inhibitarum fœdera contrahere nuptiarum. Huic autem connubio usque ad dissidium resistere, illius erit sollicitudinis, ad cujus parochiam Nuptam demigrasse cognoscitur. Conservet vos Dominus Deus, Pater sancte. Pereira saget seinen Lesern recht herzhaft, daß hier eine bischöfliche Dispensation im Mittel liege. Childebert aber kann sich nicht bereden, daß die Bischöfe so einfältig gewesen wären, und sich durch die vorgespiegelte gute Wirkungen dieser Ehe zu ihrer Einwilligung hätten bewegen lassen. Wer hat nun recht, Pereira oder Hildebert? Die Art, wie Gauter diese Dispensation zu erschleichen sucht, spricht offenbar für Hildeberten das Wort, denn sie ist verdächtig genug. Warum läßt man die Bischöfe nicht in einem Koncilio, wie es dazumal gebräuchlich war, über diese Ehe berathschlagen. Warum sucht man

einen

einen um den andern durch Vorspieglung, daß andere ihre Einwilligung schon schriftlich gegeben hätten, dazu zu bereden. Hildebert, dem der Karakter des Gauterius besser bekant war, als dem Pereira, konnte gewiß auch besser beurtheilen, ob man der Angabe des Gauterius Glauben beimessen könne oder nicht. Doch geben wir unterdessen zu, daß wirklich Gauterius schriftliche Dispensen von andern Bischöfen in Händen hatte. Was hielte man von dergleichen Dispensen, in welchem Werthe waren sie. Gauterius nicht zufrieden, mit der Dispensation seines eigenen Bischofes, sucht dieselbe auch bei allen benachbarten, ja, sogar bei auswendigen (konnten dann fremde Bischöfe auch in fremden Diöcesen dispensiren) weil er fürchtete, ohnerachtet dieser bischöflichen Dispensation könne die Ehe dennoch angestritten, und seiner Tochter der Korb gegeben werden. Das wäre eine kräftige Dispensation gewesen. Childebert heißet diese Dispense ein Uebel. Es waren doch gewiß Ursachen genug zu dispensiren da. Warum also ein Uebel. Er widerspricht dieser Ehe ganz laut, und will, daß sich der Bischof, in dessen Diöceß sich die vermählte niedergelaßen hätten, derselben bis zur Trennung widersetze: Denn so verstehe ich

das usque ad dissidium. Das heißt mit andern Worten, Hildebert erklärt die Dispensation für null und nichtig. Pereira macht darüber folgende Anmerkungen: „Es „ist wahr, Hildebert wollte nicht darein „willigen, nicht, als wenn er glaubte, „daß er die Macht nicht hätte; sondern „aus Eifer für die Reinigkeit der Disci„plin, wovon die rechtschaffenen Bischöfe „jener Zeiten beseelet waren„. Hildebert saget doch mit keinem Worte, daß er die Macht zu dispensiren hätte, noch saget er, daß die Ursache seiner Widersetzung der Eifer für die Reinigung der Disciplin sei. Ursachen zu dispensiren waren genug da; wenn die Bischöfe um diese Zeit in Ehegesetzen dispensiret hätten, so hätte es gewiß in verwaltendem Falle geschehen können. Indem war die Ehe schon volzogen, da Hildebert gefragt würde. Es war also eine Sache von großen Folgen, die Ehe wieder zu trennen, und doch läßt sich Hildebert nicht dazu bewegen. Er liest seinen Mitbischöfen eine Lektion über ihre gegebene Einwilligungen, er will die Ehe getrennet wissen, und doch will Pereira aus diesem Vorfall schließen, die Bischöfe hätten dazumal mit Fug und Recht in Ehehindernissen dispensiret. Das ist doch wohl ein starker Schluß. Auch diese nichts,

ja vielmehr das Gegentheil beweisende Geschichte hat sich in einige Pastoral Verordnungen eingedrungen. Mit welchem Nutzen ? dieß laße ich dem Leser über. *

---

* In der dießjährigen Köllner Fasten-Dispens findet sich auch noch ein Beispiel von einer dispense in Ehesachen aus der Trierer Kirchengeschichte. Das Dokument dazu findet sich bei Hontheim hist. Trevir. diplomat. tom. 1. pag. 367. Die Ueberschrift davon heißt: Thiefridus advocatus Trevirensis dat. XII. mensos, ut consanguineam, *quam duxerat in uxorem*, sibi retinere liceat. In der Urkunde selbst erzählet Poppo Erzbischof von Trier, daß Thiefried sich mit einer Verwandtin unwissend versprochen und mit Einwilligung des Erzbischofes sich mit derselben verheirathet habe. Nach dieser Heirath ward von einigen behauptet, daß dieses Ehepaar miteinander in Sippschaft stünde, und zwar auf einer Seite im fünften, auf der andern im 6ten Grade. Thiefrid versprach also, der Domkirche zu Trier 12 Höfe (mansos) mit eben soviel leibeignen Bauern, wenn er seine Gemahlin behalten dörfte. Nach dieser Erzählung lautet die

dun-

dunkle Urkunde weiter also: Cujus agendi ſanctionem, quod minime concedant, legali noſtra nequidquam freti audacia, confirmati alloquiis conferendis ſtatuimus, talia eorum, quo ſaltem reſciremus conſiliis, hujusmodi ex rebus noſtris quid foret diſcernendum in *Conciliis*. Quos inter preſules Piligrinum Colonienſem mire ſanctitatis virum, cum Baidone Moguntienſi ut *convenimus*, confratres noſtros quidem & Archipreſules, Rambertum etiam Virdunenſem, alios ſimiliter Coëpiſcopos venerabiles, plurima de ſacræ fidei conferendo religione, hac ut neceſſe duximus, aliquantisper immorati ſumus queſtione, *utrum cuiquam jura connubii ad hujusmodi contiguam licerent, quam ſine lege ſuam pridem deſponſatam haberet.* Quod ergo ipſi cum aliis quam maxime authoritatis ſenioribus ſolerter inveſtigando, diligentiſſimeque elaborando, non ſolum id ſub gratia concedi, ajunt, oportere, verum in præſentia ſimiliter manere; cum ſanctæ Dei Eccleſiæ tanta predii bona perditum iri nequaquam debeant. Quorum nos, uti tantorum auctoritas exegerit virorum, conſiliis acquieſcendo, eidemque advocato legitimi conjugii copulam conſentiendo &c. &c.

Wenn

Wenn diese Urkunde dazu gebrauchet werden will, um den Besitzstand einzelner bischöfe in Dispensations Sachen zu beweisen, so glaube ich nicht, daß sie die gehörige Wirkung thun wird. Denn 1. erscheinet ganz klar aus derselben, daß, wenn eine Dispensation hier ist gegeben worden, dieselbe vielmehr in dem Koncilio, in welchem der Erzbischof von Kölln, Mainz, und Trier nebst vielen andern Bischöfen zugegen waren, gegeben worden ist, als von Poppo allein. Daß aber die in Provincial oder gar National Koncilien, versammelte Bischöfe mehr Gewalt ausgeübet haben, als einzelne, kann einem Geschichtkundigen gewiß nicht unbekannt sein.

2) Glaube ich nicht, daß die Frage von einer Dispenß war, sondern vielmehr war die Frage, ob es erlaubt sei, eine schon lang geehligte sehr weit verwandte (und die Verwandtschaft war nicht gewiß) Person in der Ehe zu behalten, wenn man dieselbe ohne die Verwandtschaft zu wissen geheirathet hätte. Besonders, wenn man erbötig war, zum Ersatz sonst ein gutes Werk zu verrichten, als eine fromme Stiftung zu machen, wie hier Thiefrid sich geneigt er-

zeigte.

zeigte. Daß dieses die Frage war, ergeben die Worte: aliquantisper immorati sumus questione, utrum cuiquam jura connubii ad hujusmodi contiguam licerent, quam sine lege suam pridem desponsatam haberet. Diese Frage wurde genau und mit vielem Fleiße erwogen, und das resultat war, daß die Einwilligung in solche Ehe hier nicht allein eine Gnade wäre, wie man sagte, sondern daß die Ehe schon für sich erlaubt sei. Wer die dunkele Worte der Urkunde besser erklären kann, als ich, dem will ich gern meinen Beifall geben. Die Ursache der Entscheidung war, weil so viele liegende Grundstücke der Kirche Gottes nicht entgehen müßten. Diese Ursach zeiget an, daß die Väter diesen Ersatz des allgemeinen Beßtens der Kirche, welche durch die Handlung wider das Gesetz verletzet war, vollkommen hinreichend glaubte. Es war auch nicht zu fürchten, daß diese Erklärung der Bischöfe etwan vielen andern zum bösen Beispiele dienen mögte, dann nicht ein jeder hat zwölf mansos und 12 leibeigenen Bauern, die er zu einer frommen Stiftung verwenden kann, wenn er eine schon lang geheirathete, soweit verwandte Baase beibehalten wollte. Woll-

te man sagen, die Bischöfe hätten wegen diesem reichlichen Gebothe Thiefrids despensiret, so wäre es eine öffenbare Symonie gewesen, aber erklären, daß in einem solchen Falle das Kirchengesetz nicht mehr verbände, konnte ohne Symonie geschehen. Zum dispensiren wären auch so viele hiesige Leute nicht nöthig gewesen. Aber das Gewissenhaft zu beurtheilen, ob durch den Ersatz von einer so reichlichen frommen Stiftung dem Kirchengesetze ein Genügen geschehe, und ob es nicht besser wäre, diesen Ersatz annehmen, als hartnäckig beim Gesetze stehen bleiben, dazu wären gewissenhafte und heilige Männer vonnöthen.

Vielleicht hat man auch den Entscheidungsgrund dieser Frage aus dem oben angeführten Kanon des Kirchenraths von Orleans hergenohmen, welcher angeführter massen zugiebt, daß die Ehegesetze wegen Verwandschaft die Unwissende nicht binden sollten. Wäre dieses, so hat Thiefrid gar keine Dispensation gebraucht; und die Frage wegen dieser Ehe war also eine gesetzliche. Die Kirchengesetze waren eben dazumal noch nicht allenthalben bekannt: und Gra-

tian und die Dekretalen, die wir heut zu Tag so bei handen haben, waren noch nicht so in jedermanns Händen.

Wie schwer es übrigens dazumal gewesen ist, und wie unmöglich, eine Dispensation, wenn wir sie auch zugeben wollen, auch nach schon lang geschlossener Ehe, auch in einem entfernten Grade zu erhalten, nicht damit man eine Blutsfreundin heirathen, sondern damit man eine schon lang und zwar unwissend geheirathete behalten dörfte, läßt sich leicht aus dem Anerbiethen abnehmen, welches Thiefrid that. Gewißlich, wenn das Dispensiren um diese Zeit bei den Bischöfen etwas gewöhnliches gewesen wäre, so hätte Thiefrid dieses hohe Geboth nicht gethan. Was läßt sich aber aus diesem Vorfalle auf die heutige Leichtigkeit zu dispensiren und zwar bei einzelnen Bischöfen schließen. Poppo sagt doch aufrichtig, er hätte sich dieß aus eigener Macht zu thun nicht getrauet, ja nennet ein solches eigenmächtiges Verfahren eine Verwegenheit. Legali nostra nequidquam freti audacia. Wenn man also die ganze Urkunde so verstehen wollte, wie sie in der Köllner Fasten Dispens verstanden wird; so lie-

ße sich etwan diese Regel davon abziehen: wenn ein so ganz außerordentlicher ungewöhnlicher Fall sich ergeben sollte, wo die Verwandtschaft so weit, und noch dazu ungewiß war, und die Bischöfe mit samt den Erzbischöfen des grösten Theils der deutschen Lande zusamen treten, denselben reif erwägten, und endlich dispensirten; so könnte man eine solche Dispensation gelten lassen. Ich sage, könnte: dann in eben dem Jahrhundert hat Ivo von Chartres eine ähnliche Dispensation von Alexander II. begehret; und zum Ersatz erbothen sich die bittende zum Gebeth, Fasten, Allmosen und zur Verwendung einer Erbschaft zu frommen Stiftungen. Alexander aber hat das Gesuch abgeschlagen, weil er, wie er sagt, kein Beispiel seiner Vorfahrer hätte. Vielleicht wäre es Thiefriden auch so gegangen, wenn sein Begehren an den Pabst gelanget wäre. Man sehe auch die historischen Anmerkungen über das Resultat des Emser Congresses p. 162.

Was Pereira in eben diesem Satz. §. 14. 15. 16. und 17. noch weiter saget, bezieht sich auf das Recht der Bischöfe zu dispensiren, und nicht auf den

Besitz-

Besitzstand. Von dem Recht zu dispensiren aber meine Meinung zu sagen, behalte ich mir auf ein anders Mahl vor. Wenn ein großer Theil des Publikums mit dieser so wie mit meinen vorigen Arbeiten zufrieden sein wird. Ich will also hiemit meine pereirische Beleuchtung schließen. Wenigstens wird sie doch dazu dienen, daß Leute, denen die Wahrheit noch lieb ist, aufmerksam gemacht werden, alles nachzuschlagen, wenn sie den guten Rath der Herrn Mainzer Monatschriftsteller im 3. Heft pag. 215. 1787. folgen, und nebst dem Launoi, Febronius, auch den Pereira lesen wollen. Den Mainzer Adepten ist freilich diese Behutsamkeit nicht mehr nöthig. Es ist ihnen genug, wenn diese Männer nur etwas zur Ausdehnung der bischöflichen Rechte gesagt haben. Ob es wahr sei, ob es guten Grund im Alterthum habe, ob nichts gesuchtes, nichts zweifelhaftes als ewige Wahrheit damit unterlaufe, darum bekümmern sie sich nicht. Sie haben sich einmal auf den Richterstuhl gesetzt, kanonizieren Schriftsteller, die ihnen behagen; setzen sie in die Reihe der besten und aufgeklärtesten, und nehmen ihre Aussagen als Axiomen an. Wer nun ein wenig unglaubig ist,

wem nicht alles klar vorkömt, was diese Mainzischweesten und aufgeklärtesten Männer sagen; ist ein römischer Schmeichler, ein Stöhrer der deutschen Kirchen Hierarchie, ein Kind, ein Stuben Jurist, ein Nachbeter, oder mit einem Wort, ein Exjesuit. Nun das will ich alles gern sein, wenn ich nur nicht von der Wahrheit abweiche, und nicht so viel falsches, unüberlegtes, unverdautes, großsprecherisches, ungeschicktes, verläumderisches, Kirchen Einigkeit stöhrendes Zeug in die Welt schreibe, als die Mainzer Monat schriftsteller.

Bericht

Wegen entfernter Drückerei beliebe der bescheidene Leser die eingeschlichnen Druckfehler selbst zu verbessern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kübel, Matthaeus,

Über die Geschichte bischöflicher Dispensen

Heidelberga u.a. 1788

J.can.p. 578 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545594-8
VD18 14507838-001